

Michael Alpers
Das nachrepublikanische Finanzsystem



Untersuchungen zur antiken Literatur und Geschichte

Herausgegeben von
Winfried Bühler, Peter Herrmann und Otto Zwierlein

Band 45

Walter de Gruyter · Berlin · New York
1995

Das nachrepublikanische Finanzsystem

Fiscus und Fisci in der
frühen Kaiserzeit

von

Michael Alpers

Walter de Gruyter · Berlin · New York

1995

⊗ Gedruckt auf säurefreiem Papier,
das die US-ANSI-Norm über Haltbarkeit erfüllt.

Die Deutsche Bibliothek – CIP-Einheitsaufnahme

Alpers, Michael:

Das nachrepublikanische Finanzsystem : Fiscus und Fisci in der
frühen Kaiserzeit / von Michael Alpers. – Berlin ; New York :
de Gruyter, 1995

(Untersuchungen zur antiken Literatur und Geschichte ; Bd. 45)

Zugl.: Hamburg, Univ., Diss., 1993

ISBN 3-11-014562-6

NE: GT

© Copyright 1995 by Walter de Gruyter & Co., D-10785 Berlin
Dieses Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung
außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlages
unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikro-
verfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Printed in Germany

Druck: Arthur Collignon GmbH, Berlin

Buchbinderische Verarbeitung: Lüderitz & Bauer, Berlin

Vorwort

Das vorliegende Buch bietet die überarbeitete Fassung meiner Dissertation, die im April 1993 vom Fachbereich Geschichtswissenschaft der Universität Hamburg angenommen wurde.

Mein tief empfundener Dank gilt an dieser Stelle meinem verehrten akademischen Lehrer und Doktorvater, Herrn Professor Dr. Peter Herrmann, der meine Forschungen angeregt, sie mit stets förderndem Interesse begleitet und mich dabei in jeder nur denkbaren Weise unterstützt hat. Ihm - wie auch seinen Mitherausgebern, den Professoren Winfried Bühler und Otto Zwierlein - danke ich zudem die Aufnahme meiner Arbeit in die Reihe "Untersuchungen zur antiken Literatur und Geschichte" (UaLG).

Zugleich möchte ich Herrn Professor Dr. Joachim Molthagen herzlich danken, der mich an die Alte Geschichte herangeführt und mich auch während der Zeit der Dissertationsarbeit in gleichbleibend freundlicher Weise begleitet hat; ihm danke ich auch für die Übernahme des Korreferates zu meiner Arbeit. Herrn Professor Dr. Helmut Halfmann danke ich herzlich für seine Förderung, die zur Fertigstellung der Arbeit wesentlich beigetragen hat.

Für manchen wertvollen Rat bei der technischen Abfassung der Arbeit bin ich Herrn Dr. Christoph Schäfer und Frau stud. phil. Corinna Hoff sehr dankbar.

Der Freien und Hansestadt Hamburg danke ich für die Vergabe eines zweieinhalbjährigen Promotionsstipendiums.

Desgleichen danke ich für die Verleihung des Förderpreises der "Dr. Helmut und Hannelore Greve Stiftung für Wissenschaften und Kultur", der meiner Arbeit auf Vorschlag der Joachim Jungius-Gesellschaft der Wissenschaften im November 1993 zugesprochen wurde.

Dem Andenken meiner Mutter Herta Alpers, geb. Kehl (1922 - 1976), widme ich dieses Buch.

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	V
1. Einleitung	1
2. Der fiscus Caesaris in der frühen Kaiserzeit	21
2.1. Seneca: Die Begriffsdefinition	21
2.2. Augustus: Die Begründung des Finanzsystems	29
2.3. Von Tiberius bis Nero	43
2.3.1. Bewahrung und Reformen: Erster Teil	43
2.3.2. Exkurs: Der Begriffsgebrauch bei Plinius d.J.	45
2.3.3. Bewahrung und Reformen: Zweiter Teil	59
2.3.3.1. Tiberius	59
2.3.3.2. Caligula	95
2.3.3.3. Claudius	120
2.3.3.4. Nero	142
2.4. Das Vier-Kaiser-Jahr 69 n.Chr.: Stabilität im Chaos	165
2.5. Von Vespasian bis Domitian: Die "Institutionalisierung" des Finanzsystems	192
2.5.1. Vespasian und Titus	192
2.5.2. Domitian	235

VIII

3.	Die "fisci provinciarum" der frühen Kaiserzeit	248
3.1.	Der Begriff "fiscus" in republikanischer Zeit	248
3.2.	Die Provinzialkassen der frühen Kaiserzeit	259
4.	Ergebnisse und Ausblick	308
5.	Bibliographie	313
6.	Quellenverzeichnis	327
7.	Stichwortverzeichnis	341

1. Einleitung

νεῦρα γὰρ τῆς ἡγεμονίας τὰ χρήματα
ἀεὶ ποτε εἶναι ἔλεγε (sc. Mucianus)
Cassius Dio 66,2,5.

Die Bedeutung von Geldmitteln für die Ausübung von politischer Herrschaft ist, wie aus dem vorangestellten Motto ersichtlich wird, wahrlich keine neue Erkenntnis. Das mindert freilich weder ihren Wahrheitsgehalt noch ihr Gewicht. So galt denn auch für den römischen Kaiser, daß die Verfügungsgewalt über das Militär einerseits sowie über Finanzen andererseits die beiden materiellen Grundlagen seiner Machtausübung bildeten, wobei in der Regel sogar noch die Möglichkeit, sich auf ein ergebenes Heer stützen zu können, die Verfügung über finanzielle Mittel voraussetzte. Diese Verfügungsmöglichkeiten konnten nun ganz unterschiedlich gestaltet sein, was die Art und Weise anbelangt, in der der Princeps über Gelder verfügte, nämlich aufgrund eines Eigentumsrechtes, aufgrund seiner Amtsgewalt oder aufgrund seines politischen Einflusses (*auctoritas*). Insbesondere die beiden erstgenannten Verfügungsmöglichkeiten stehen im Zentrum der vorliegenden Untersuchung, konkret die Fragen: In welcher Weise vermochte der Kaiser über die Mittel des *fiscus Caesaris* einerseits und des *aerarium p.R.* andererseits zu verfügen¹, wobei sich die Arbeit auch quantitativ in erster Linie mit der Frage nach dem *Rechtscharakter* des *fiscus Caesaris* auseinandersetzt. Diese rechtshistorische Kernfrage ordnet die Untersuchung ein in den Komplex klassischer *Prinzipatsforschung*, in deren Mittelpunkt ja die Fragen nach der *Rechtsstellung* des Princeps einerseits und nach seiner politisch-gesellschaftlichen *Machtposition* andererseits stehen, Probleme, die - wie die konkrete Fragestellung der Arbeit auch - immer auch die Berücksichtigung der jeweiligen *republikanischen Traditionen* unabdingbar voraussetzen.

¹ Unberücksichtigt bleiben hier die das *aerarium militare* betreffenden Fragen; vgl. dazu bes. Corbier, *L'aerarium Saturni* 347-466, 570-628, 664-670 u. 699-705; dies., *Actes* 1976, 197-234; dies., *Cahiers* 1984, 147-160.

Wenn auch nach einer verbreiteten Auffassung der römische Princeps rein staatsrechtlich als Privatmann (*privatus*) angesehen werden kann², so wird doch die Frage nach dem sowohl rechtlichen als auch politischen Charakter dessen, was Prinzipat denn bedeutet, durchaus strittig diskutiert. Bekanntlich oszillieren die Meinungen der Forschung in vielfältiger Weise zwischen Positionen, in denen der Prinzipat unumwunden als Monarchie bezeichnet wird³, und Auffassungen, die den republikanischen Grundcharakter der augusteischen Konstruktion als wesentlich ansehen⁴, sofern nicht überhaupt die Unmöglichkeit einer "Definition" nach solchen Kriterien herausgestellt wird.⁵

Diese grundsätzliche Forschungskontroverse findet ihr Pendant in den Positionen, die im Hinblick auf die weitaus konkretere Frage nach dem Rechtscharakter des *fiscus Caesaris* vertreten werden. Schon die Namen der beiden Gelehrten, die die Kontroverse über das genannte Thema gleichsam begründeten, zeigen, daß hier ein zentrales Gebiet der Prinzipatsforschung berührt ist, arbeiteten doch sowohl Theodor Mommsen als auch Otto Hirschfeld über das Gebiet der kaiserlichen Finanzen im engeren Sinne wie aber auch über den Charakter des Prinzipates im allgemeinen. Gerade in der Frage der Art und Weise, in der der Princeps über den *fiscus Caesaris* verfügte, spitzt sich ihre Kontroverse zu: Handelte es sich beim kaiserlichen Fiskus, wie Mommsen darlegte⁶, um die *Privatkasse* (bzw. das Privatvermögen⁷) des Kaisers, oder

² Vgl. z.B. Meyer, *Staat* 365: "In streng staatsrechtlichem Sinn war der Kaiser also *privatus*."

³ So fügt z.B. Wickert, *RE* XXII,2 (1954), 2068, in seinem Artikel über den "Principatus (*civitatis*)" dem Abschnitt über die "Periodisierung der römischen Geschichte" - er behandelt dort die "Meinung der Zeitgenossen vom Charakter des Principats" - den eindeutigen Untertitel "der Principat als Monarchie" hinzu. Daß Wickerts Position sehr viel differenzierter ist, als es für die Zwecke dieser knappen Einleitung dargestellt werden kann, sei indes betont. - Vgl. auch Béranger, *Principatus* 153-163, der von einer "monarchie, fruit d'un douloureux enfantement des institutions républicaines" (161) oder auch schlicht von der "monarchie romaine" (163) spricht.

⁴ So grenzt sich Castritius (Prinzipat 10) bewußt von der Position Wickerts (vgl. Anm.3) ab; für sein "Verständnis vom Prinzipat als Republik (ist) ... die Bewahrung der Souveränitätsrechte des römischen Volkes als der Quelle und Legitimitätsgrundlage jeglicher Herrschaftsausübung geradezu konstitutiv" (111), ja, er spricht sogar nur von der "sog. Prinzipatszeit" (111). Vgl. dazu die Kritik von Bleicken, *Republik und Prinzipat*, 9/10: "Das Prinzipat ist nicht mehr die Republik, sondern eine Monarchie, die sich ... in der Ausübung ihrer Macht im Recht selbst begrenzt." S. bes. auch 10, Anm.6!

⁵ So: Syme, *Revolution* 323: "The Principate *baffles* definition." - Vgl. jetzt auch Eder, *Power of Tradition* 71-122.

⁶ Mommsen, *StR* II,2, 998: "Die kaiserliche Kasse, der *fiscus Caesaris* aber, nach der später üblichen Bezeichnung der *fiscus* schlechtweg, ist Privateigentum des Princeps"

trifft vielmehr die Auffassung Hirschfelds vom *fiscus Caesaris* als zweiter (kaiserlicher) *Staatskasse* (bzw. Staatsvermögen) zu?⁸ Daß die Frage nach dem *Rechtssubjekt* des *Fiskus* nur diese klaren Alternativen zuläßt, hob zu Recht Mommsen hervor.⁹ Sind, was die Position Mommsens anbelangt, für die ältere Forschung insbesondere die Namen Brinz¹⁰ und Vassalli¹¹ zu nennen, so wurde die Auffassung Hirschfelds ganz deutlich von Rostowzew¹² vertreten.

Im weiteren Verlauf der den kaiserlichen *Fiskus* betreffenden Forschung erfahren die jeweils eingenommenen Positionen eine zunehmende Differenzierung, orientieren sich mehrheitlich jedoch auch weiterhin an den Grundpositionen Mommsens und Hirschfelds. Die nun folgenden knappen Darlegungen zur jüngeren Fachliteratur können verständlicherweise diese Differenzierungen, die

⁷ Wenn hier wie im folgenden vom *Fiskus* im Sinne einer "Kasse" - sei es eine Privatkasse, sei es eine Staatskasse - die Rede ist, so impliziert diese Übersetzung auch das (darin enthaltene) "Vermögen" des jeweiligen Rechtssubjektes. Wichtig ist für die vorliegende Untersuchung nicht die Frage, ob an einer bestimmten Stelle der Begriff "fiscus" mit "Kasse" oder aber mit "Vermögen" zu übersetzen ist, sondern vielmehr, ob es sich beim kaiserlichen *Fiskus* um eine "Privatkasse" bzw. ein "Privatvermögen" oder aber um eine "Staatskasse" bzw. ein "Staatsvermögen" handelte.

⁸ So trennt Hirschfeld (VB 8) die "kaiserlichen" von "den übrigen Staatsgeldern", sieht mithin im *fiscus Caesaris* eine zweite (kaiserliche) Staatskasse.

⁹ Mommsen, *StR* II,2, 1000, Anm.2: "... wer denn bei dem *Fiscus* als Rechtssubjekt zu denken ist. Es giebt dafür nur zwei logisch mögliche Auffassungen: entweder ist das Rechtssubjekt der Staat oder es ist die Person des *Princeps*." Für aus diesen Alternativen herausfallende Forschungspositionen vgl. Anm.22 sowie Anm.27-30.

¹⁰ Vgl. Brinz, *SBaw* 1886, 487. Er modifiziert die Position Mommsens allerdings dahingehend, daß er im *Fiskus* eine Art von "(Zweck-) Vermögen" des "Regenten als solchem" (488) vermutet. - In diese Gesamtposition ist wohl auch die Auffassung Knapowskis (*Lexikon der Alten Welt* 2655/56) einzuordnen, wonach - auf Gepflogenheiten der Feldherren in republikanischer Zeit zurückgehende (vgl. dens., a.a.O. 978) - sog. "Separatrechnungen der Kaiserzeit eine besondere, vom Staatsschatz getrennte kaiserliche Kasse, den *Fiscus Caesaris*, bildeten." (Unter den Separatrechnungen der Republik bzw. der Kaiserzeit versteht Knapowski insbesondere die den Feldherren bzw. dem Kaiser zufallenden Beutegelder, schon Mommsen (*StR* II, 2, 999) wies auf die seiner Ansicht nach parallele Behandlung von Geldern des *Fiskus* und "Manubiengeldern" hin; vgl. seine noch deutlichere Position in der ersten Auflage seines Werkes von 1874, zit. bei: Last, *JRS* 34 (1944), 53.) Diese Position Knapowskis kritisiert m.E. zu Recht Steffensen, *Cl.&M.* 28 (1967), 285, Anm.117; es gebe keinen Beleg dafür, "dass man die Separatrechnung für die Finanzverwaltung ... als 'fiscus' bezeichnet" habe.

¹¹ Vgl. Vassalli, *Studi Giuridici* III,1, 43, 53 u. 63.

¹² Rostowzew, *RE* VI,2 (1909), 2385: "Alle diese Kassen (bes. die Provinzialkassen in den kaiserlichen Provinzen; Anm.d.Verf.) zusammenfassend redet man schon in ziemlich früher Zeit von einem kaiserlichen F., worunter man die kaiserliche Kasse überhaupt versteht." Den "Grundstock der Einnahmen des F." bilden auch für Rostowzew (2398) die Steuern aus den kaiserlichen Provinzen. Der Auffassung Mommsens hätte sich sicherlich keiner "von den Kaisern des 1. Jhdts." (2401) angeschlossen. Vgl. auch dens., *Diz. Epigr.* III (1922), 96-139.

es fast verbieten, von einer *communis opinio* zu sprechen, nicht berücksichtigen - die Einzelauseinandersetzung damit erfolgt vornehmlich im Anmerkungsapparat -, sondern müssen sich auf eine Skizzierung der Grundlinien beschränken.¹³ Hierbei steht konkret die Frage, welche Art von Geldern denn in welche Kassen flossen, genauer: ob eindeutig dem staatlichen Bereich zuzuordnende Finanzen dem *fiscus Caesaris* zugute kamen, im Mittelpunkt des Interesses. Denn wenn Staatsgelder den Fiskus bereicherten, kann es sich nicht (ausschließlich) um die Privatkasse des Princeps gehandelt haben. Flossen aber ausschließlich dem Kaiser als Privatmann zukommende Vermögenswerte in jene Kasse, so bezeichnet der Begriff "*fiscus Caesaris*" nichts anderes als dessen Privatvermögen; ein solcher Fiskus wäre mithin *rechtlich* dem *patrimonium Caesaris* gleichzusetzen.¹⁴

Was nun die eindeutige Orientierung an der Grundposition Mommsens betrifft, so sind aus der jüngeren Forschung insbesondere C.H.V. Sutherland sowie E. LoCascio zu nennen. Während Sutherland, ohne dieses im einzelnen zu begründen, den Fiskus einfach selbst als kaiserliche Privatkasse definiert (sic!), in welche in der Zeit von Augustus bis Trajan (fast) keine Staatseinnahmen gelangt seien¹⁵, postuliert LoCascio zwar eine rechtliche Identität von *fiscus Caesaris* einerseits und *patrimonium Caesaris* andererseits, sieht gleichwohl offensichtlich keinen Widerspruch zu dieser seiner These darin, daß - seiner Auffassung nach - auch Staatsgelder in diese Kaiserkasse geflossen seien.¹⁶ Der bei weitem konsequenteste Verfechter einer Konzeption vom *fiscus Caesaris* als kaiserlicher Privatkasse ist zweifelsohne Fergus Millar¹⁷,

¹³ Vgl. die ähnliche Problematik bei Orestano, *Persone giuridiche* 241, Anm.149.

¹⁴ Von daher spielt auch die Frage nach dem Verhältnis von *fiscus Caesaris* einerseits und *patrimonium Caesaris* andererseits für die vorliegende Untersuchung eine wichtige Rolle.

¹⁵ Sutherland, *AJPh* 66 (1945), 159/60: "In order to avoid a long and probably confusing digression, we shall here adopt the hypothesis that *fiscus* means the personal wealth, or 'privy purse', of the princeps," Vgl. ebenda 169. - Plin. n.h. 6,84, wonach das *vectigal maris Rubri* in einen "*fiscus*" floß, hält Sutherland (ebenda 163, Anm.85) für einen interessanten Beleg aus claudischer Zeit dafür, daß Staatseinnahmen aus kaiserlichen Provinzen in die kaiserliche "Privatkasse" gelangten.

¹⁶ LoCascio, *AIS* 3 (1971/72), 60, sieht in Anlehnung an Mommsen "nessuna differenza di natura giuridica ... tra *fiscus* e *patrimonium*." Er fährt fort: "Il *fiscus* indica la cassa del *patrimonium*", sieht also im *fiscus* "la cassa dei redditi dell' imperatore", im *patrimonium* dagegen "la sostanza imperiale". Gleichwohl formuliert er seine Hypothese (96), "che il princeps non facesse, concretamente, alcuna distinzione, nelle somme che affluivano alla sua cassa, tra quelle derivanti da rendite patrimoniali e quelle originate da introiti tributari."

¹⁷ Millar, *JRS* 53 (1963), 29: "... 'fiscus' ... is normally best translated as 'the Imperial estate'." Millar hält seine Position grundsätzlich aufrecht: vgl. dens., *Emperor* 197/8.

wobei zu betonen ist, daß der britische Gelehrte seine These unter grundlegend anderen Prämissen als zuvor Mommsen aufstellt: Für den deutschen Historiker war - aufgrund seiner (inzwischen aufgegebenen) Theorie von der Dyarchie von Kaiser und Senat - die Vorstellung vom Fiskus als kaiserlicher Privatkasse durchaus vereinbar mit der Annahme, für eben diese Kasse habe es "Einnahmequellen materiell öffentlichen Charakters" gegeben¹⁸, worunter insbesondere die Steuern aus den vom Princeps verwalteten Provinzen zu verstehen sind. Da Mommsen ein Bodeneigentum des Kaisers an "seinen" Provinzen postulierte¹⁹, konnte er problemlos auch den *fiscus Caesaris* als Privateigentum des Kaisers ansehen. Für Millar hingegen ist der Fiskus nur insofern kaiserliche Privatkasse, als in ihn eben nur Privateinkünfte des Princeps geflossen seien; dabei bietet freilich besonders die - von ihm so gesehene - Zuordnung der ohne jeden Zweifel staatlichen Einkünfte der *bona caduca* sowie der *bona damnatorum* zum *fiscus Caesaris* einen kaum zu widerlegenden Einwand gegen seine These.²⁰

Eine klare, an Hirschfeld orientierte Gegenposition, die den kaiserlichen Fiskus ausschließlich als "Staatschatz" sieht, formuliert in der jüngeren Forschung allein G. Ürögdi²¹, der sich freilich in seiner juristischen Charakterisierung dieser Kasse keineswegs so sicher ist: "Vom staatsrechtlichen Gesichtspunkt" sei der Fiskus "eine Kompromißlösung: ein einem *privatus* unterstellter Staatschatz, ein Zwitterding: eine Staatseinrichtung, welche nach den Normen des Privatrechtes beurteilt wurde."²²

Diese - angesichts der im folgenden noch zu erörternden Quellenlage durchaus verständliche - Unsicherheit des ungarischen Historikers führt nun zu einer dritten Forschungsposition, der - wenn überhaupt - das Attribut einer *communis opinio* beigelegt werden könnte, wonach nämlich der Begriff "*fiscus* (sc. *Caesaris*)" sowohl kaiserliches Privatvermögen als auch eine zweite (kaiserliche)

¹⁸ Mommsen, *StR* II,2, 1004.

¹⁹ Mommsen, *StR* II,2, 1088: "Die Provinzen, welche der Kaiser in Verwaltung nahm, wurden geradezu an ihn abgetreten, das heisst das Bodeneigentum von der Gemeinde auf den Kaiser übertragen."

²⁰ Vgl. dazu bes. Millar, *JRS* 53 (1963), 34-36 (*bona caduca*) und 36-37 (*bona damnatorum*). Auch die beiden Passagen *Suet. Aug.* 40,3 sowie *Plin. n.h.* 6, 84, wo es um Steuereinnahmen zugunsten eines "*fiscus*" geht, bereiten Millar (*JRS* 53 (1963), 40; vgl. seine Einschränkungen: *Emperor 623 u. 625*) nicht unerhebliche Probleme.

²¹ Ürögdi, *AAntHung* 16 (1968), 247: "So entstand nun unter Augustus ein besonderer Staatschatz, über den der Princeps, d.h. seinen Intentionen gemäß seine Bediensteten verfügten. Der *Fiscus* wurde von öffentlichen Mitteln gespeist, und der erste Princeps verwendete diese Gelder wohl nur für öffentliche Zwecke." Vgl. dens., *StudAnt* 7 (1960), 61-68 (dt. *Zusf.in: Bibliotheca Classica Orientalis* 8 (1963), 117/118).

²² Ders., *RE Suppl.* X (1965), 224.

Staatskasse bedeuten konnte; auch diese Position richtet sich immerhin noch nach der Forschungs*kontroverse* zwischen Mommsen und Hirschfeld aus. Hier sind in erster Linie die Arbeiten von A.H.M. Jones und Peter A. Brunt zu nennen, zwei englischen Gelehrten, die zusammen mit Fergus Millar zweifelsohne die Grundlage für die neuere Diskussion über den *fiscus Caesaris* erarbeitet und zu einer vertieften Durchdringung der Problematik wichtige Beiträge geleistet haben. Jones sieht in seinem Aufsatz über das *Aerarium* und den *Fiscus* eine verwirrende Mehrdeutigkeit im Gebrauch des Begriffes "*fiscus*", der u.a. sogar die gesamte vom Kaiser kontrollierte Finanzverwaltung habe umfassen können.²³ Gegen die davon stark abweichende, oben skizzierte Deutung Millars verteidigt Brunt die Darlegungen von Jones, indem er Millar zwar konzidiert, der *Fiscus* habe durchaus die Privatkasse des *Princeps* bezeichnen können - und der Begriff "*fiscus Caesaris*" habe zunächst auch das kaiserliche Privatvermögen gemeint - umfasse aber "unglücklicherweise" noch andere Bedeutungsinhalte.²⁴ In diese Gesamtposition ist auch F. DeMartino einzuordnen, der als Rechtssubjekt des *Fiscus* den Kaiser in seiner Eigenschaft als "Staatsorgan" und den *fiscus Caesaris* selbst - wie schon Jones - als Gesamtkomplex kaiserlicher Finanzen sieht.²⁵ Letztlich sei hier noch der Rechtshisto-

²³ Jones (JRS 40 (1950), 25; der Aufsatz von Jones findet sich wiederabgedruckt in: ders., *Studies* 99-114 (1968); in dt. Übers. ist er seit 1987 z.T. zugänglich in: Binder (Hg.), *Saeculum Augustum I*, 349-360) spricht von einer "confusing ambiguity in the use of the word 'fiscus'", ein Ausdruck, der u.a. auch "the whole financial administration controlled by the emperor" habe bedeuten können. - Auf diese sehr problematische Gleichsetzung von einer *Kasse* oder einem *Vermögen* einerseits und einer *Finanzverwaltung* andererseits wird im folgenden Teil der Einleitung über die Quellen und Methoden näher einzugehen sein. Vgl. dazu Anm. 54 m.Text!

²⁴ Brunt, JRS 56 (1966), 76 u. 78. Brunt hält seine Position aufrecht in: LCM 9.1 (1984), 2-4. (Beide Beiträge finden sich wiederabgedruckt in seiner 1990 edierten Aufsatzsammlung: *Imperial Themes* 134-162 bzw. 347-353.) Dabei ordnet er m.E. die Position, die Millar (vgl. Anm.17) vertritt, sowohl grundsätzlich als auch in bezug auf dessen spätere Einschränkungen (vgl. Anm.20) nicht angemessen ein. Da Millar von grundsätzlich anderen Prämissen als Mommsen (vgl. Anm.18 u.19 m.Text) ausgeht, erscheint die Charakterisierung seiner Auffassung als "essentially that of Mommsen" (LCM 9.1 (1984), 2) schwerlich angebracht. (Auch Boulvert, RHD 48 (1970), 431, Anm.5, unterscheidet die grundlegend unterschiedlichen Positionen Mommsens und Millars nicht, wenn er sie beide als Vertreter der Forschungsmeinung einordnet, wonach der *Fiscus* seit Augustus zur Verfügung des Kaisers stehe "dans une situation de droit privé". Vgl. auch Neesen, *Untersuchungen* 198, Anm.15.6.)

²⁵ DeMartino, *Costituzione romana*, IV,2, 912: "... l'espressione *fiscus principis* indica che titolare del potere, soggetto giuridico, non è il magistrato repubblicano, ma l'imperatore in quanto organo dello stato." (Zu fragen ist hier freilich, wann denn der Kaiser ein "Staatsorgan" gewesen sein soll, wenn nicht als republikanischer Magistrat bzw. als Inhaber republikanischer Amtsgewalten!) An anderer Stelle (913) bezeichnet DeMartino den *Fiscus* als "complesso unitario delle finanze imperiali". Auch der italienische Forscher sieht übrigens eine Aufteilung

riker M. Kaser erwähnt, der dem Fiskus gleichfalls Einnahmequellen privater wie staatlicher Art zuspricht, seine Unsicherheit in der rechtlichen Bewertung dieser Kasse aber deutlich zum Ausdruck bringt, indem er den *fiscus Caesaris* als "juristisch hybrides Gebilde" bezeichnet.²⁶

Diesen Schwierigkeiten hinsichtlich der rechtlichen Zuordnung des kaiserlichen Fiskus entweder zum Staat oder zum Kaiser (als Privatperson), die ja auch schon in der oben zitierten Bewertung Ürögdis ("Zwitterding") zum Ausdruck kommen, versucht eine vierte, nicht mehr an der Forschungskontroverse zwischen Mommsen und Hirschfeld orientierte Forschungsposition dadurch zu entgehen, daß sie den Fiskus als eigenständige juristische Person auffaßt. Diese vierte Position geht zurück auf L. Mitteis, der für seine Interpretation zwar auch schon keine Quellengrundlage benennen konnte, gleichwohl aber postulierte, im Fiskus sei eine "als selbständige juristische Persönlichkeit zu denkende Anstalt-

der "entrate statali" zwischen Aerar und Fiskus (904/5).

²⁶ So: Kaser, Iura 16 (1965), 175. Seine ebenso differenzierte wie unsichere Position legt Kaser dar in seinem Werk: Röm. Privatrecht I², 305: "Eine andere Stellung hat demgegenüber (d.h. dem *aerarium p.R.* gegenüber; Anm.d.Verf.) der *fiscus Caesaris*, also das Vermögen, über das der Princeps kraft seiner *Amisgewalt* allein und unabhängig von Volk und Senat verfügt. ... Am ehesten hat sich der Fiskus vielmehr zu einem Vermögen des **jeweiligen Princeps** entwickelt, auf das das *Privatrecht*, wenn auch nicht vollständig und ausschließlich, anwendbar war." Vgl. ebenda 305, Anm.22: "Man beachte aber, daß die Rechtsfigur des *fiscus* nicht völlig durchkonstruiert war, sondern zwischen Privat- und Staatsvermögen in der Schwebe blieb." Ders., Röm. Privatrecht II², 152: "Diesem Privatvermögen (d.h. dem *patrimonium Caesaris*; Anm.d.Verf.) stand der *fiscus* gegenüber, dessen Kern zu Anfang die *steuerlichen und sonstigen Einkünfte aus den provinciae Caesaris* bildeten (anders: Röm. Privatrecht I², 305, wo Kaser davon ausgeht, der *fiscus Caesaris* sei "offenbar aus dem Privatvermögen des Kaisers hervorgegangen"; Kaser selbst [Röm. Privatrecht II², 586] weist auf seine zugunsten einer Theorie vom eher staatlichen Charakter des Fiskus veränderte Position hin. Vgl. demgegenüber seine doch deutlich zugunsten einer privatrechtlichen Auffassung des *fiscus Caesaris* tendierende Ansicht in der ersten Auflage seiner Arbeit [I¹, 262]: "... Fiskus als ein im **privatrechtlichen** Eigentum des **jeweiligen Princeps** stehendes Gut ..."), zu *denen* alsbald weitere Einnahmequellen hinzutraten. ... Die Rechtslage des *fiscus* hat man in einer eigentümlichen Schwebe belassen: Er ist seiner Herkunft nach *öffentliches Gut* und für öffentliche Zwecke bestimmt. Damit ist gleichwohl vereinbar, daß in der Wirklichkeit des staatlichen Lebens der Princeps frei darüber verfügen konnte, daß niemand von ihm eine Rechnungslegung verlangt und ihn wegen seiner Verfügungen darüber verantwortlich macht. ... Dennoch ist festzustellen, daß man auch späterhin den *fiscus* niemals als Privatvermögen des Princeps angesehen, sondern ihn stets von diesem unterschieden hat, Die Entwicklung strebt freilich einer Annäherung der beiden Gütermassen zu. Wie einerseits der *fiscus* durch die unkontrollierte Verfügungsfreiheit des Princeps dem Privatgut nahekam, so entwickelte sich andererseits das *patrimonium* zu einem Vermögen, als dessen Träger der **jeweilige Princeps** gelten konnte;" (Hervorhebung durch d.Verf.).

sperson" zu erblicken.²⁷ Ihm folgen L. Schnorr von Carolsfeld²⁸ sowie S. Bolla, wobei letztere immerhin konzediert, daß es dem "klassischen Recht unbekannt" gewesen sei, ein "selbständiges Vermögen mit einem dauernden Zweck als juristische Person zu betrachten."²⁹ Auch die Auffassung des französischen Historikers G. Boulvert scheint der hier skizzierten vierten Forschungsposition zuzuordnen zu sein, formuliert er doch die These, der *fiscus Caesaris* sei im allgemeinen Sprachgebrauch angesehen worden, als ob er ein "Rechtssubjekt" wäre bzw. die Qualität einer "juristischen Person" gehabt hätte.³⁰ Darauf, daß es sich bei der Deutung des *fiscus Caesaris* als eigenständiger juristischer Person um einen (unzulässigen) Modernismus in der

²⁷ Mitteis, Röm. Privatrecht 349/50: "Das der kaiserlichen Verwaltungssphäre angehörige Vermögen heißt Fiskus. Der Begriff Fiskus wird in den Quellen nicht definiert. Eine von den realen Verhältnissen ausgehende Konstruktion kann ihn jedoch nur als eine vom Kaiser ressortierende Anstalt auffassen, welche die Bedürfnisse der kaiserlichen Verwaltung zu decken bestimmt ist. Selbst die römische Auffassung kann, wo sie den Dingen auf den Grund gehen und sich nicht hinter Worten verbergen wollte, unmöglich ernsthafterweise den Kaiser als das Subjekt des fiskalischen Vermögens betrachtet haben, obwohl im juristischen Curialstil stets vom *fiscus Caesaris* oder ähnlichem gesprochen wird; wer sich den Sachverhalt klar machte, musste im Fiskus eine als selbständige juristische Persönlichkeit zu denkende Anstaltsperson erblicken."

²⁸ Schnorr v. Carolsfeld, Juristische Person 2, Anm.11.

²⁹ Bolla, Privatrechtssubjekt 33. Sie fährt dann freilich fort: "Nur der Fiskus wurde in der Praxis als solche (sc. juristische Person) aufgefaßt." Vgl. ebenda 45, wo Bolla den Fiskus als ein dem Kaiser gegenüber "selbständiges Rechtssubjekt" beschreibt. Ihre Position ist somit deutlich von denjenigen Mommsens (vgl. Anm.6) und Millars (vgl. Anm.17) zu unterscheiden; Boulvert (RHD 48 (1970), 431, Anm.5) führt ihre Arbeit deshalb m.E. zu Unrecht unter der Position einer Auffassung des Fiskus als Privateigentum des Kaisers an. Entgegengesetzt, aber ebenso fälschlich sieht Ürögdí (RE Suppl.X (1965), 224/5) die Argumentation Bollas in der Tradition Hirschfelds (vgl. Anm.8).

³⁰ Boulvert, Labeo 18 (1972), 203, Anm.12: "Dans le vocabulaire des auteurs latins tout se passe pourtant comme si le *fiscus* était *sujet de droit*," Ders., *Domestique et fonctionnaire* 44, Anm.262: "Dans le langage courante, et même chez les juristes, tout se passe comme si le *fiscus* avait *la personnalité juridique*." In gleiche Richtung scheint Boulverts Auffassung vom Fiskus als einer "caisse *autonome* considérée comme une *entité* régie par des règles exorbitantes du droit commun" (ders., RHD 48 (1970), 688) zu weisen. (Auch Millar, der doch eine ganz andere Position vertritt (vgl. Anm.17), verwendet übrigens den zuletzt unterstrichenen Begriff an einer Stelle (The Oxford Classical Dictionary 439): "It is clear that by the end of the first century, if not before, the *fiscus* was a recognized *legal entity*.".) An anderer Stelle (RHD 48 (1970), 430/31) bezeichnet Boulvert den Fiskus wiederum als "ensemble financier impérial s'opposant à toute autre caisse publique ou privée". In dieser Kasse hätten sich sowohl staatliche als auch private Gelder befunden: "Sans penser que dès l'origine le *fiscus*, fusion des *fisci* eux-mêmes publics, ait compris des biens patrimoniaux, je pense qu'il est difficile de ne pas admettre bientôt une certaine intégration de ces biens patrimoniaux dans le *fiscus*" (a.a.O. 430, Anm.4). Gleichwohl bezeichnet Boulvert (*Domestique et fonctionnaire* 44, Anm.262) den kaiserlichen Fiskus auch schlicht als "caisse publique".

Bezeichnung handelt, weisen in ihren Arbeiten zur Problematik eben solcher Rechtspersonen sowohl B. Eliachevitch als auch R. Orestano hin, wobei die französische Arbeit im Fiskus eine dem Kaiser unterstellte (zweite) Staatskasse sieht³¹, während der italienische Forscher der Kaiserkasse - wie schon Jones und Brunt - Einnahmen sowohl privater als auch staatlicher Art zuordnet.³² Grundsätzlich ist m.E. der apodiktisch formulierten Kritik Kasers an der Auffassung vom Fiskus als "selbständige(m) Zweckvermögen" nichts hinzuzufügen: "Eine solche Auffassung wäre unrömisch."³³

Wenn nun, wie in allen vier hier umrissenen Forschungspositionen, von einer *neuen* Kasse die Rede ist, sei es einer *neuen* Staatskasse, sei es einer *neuen* Privatkasse des Kaisers, so könnte der *Entstehungszeitpunkt* (mitsamt den damit verbundenen Entstehungsumständen) einer solchen Kasse vielleicht Licht auf die Frage nach ihrem Rechtscharakter werfen. In diesem Punkt gibt es wiederum eine beachtliche Vielfalt der Forschungsmeinungen, die sich freilich grundsätzlich abermals vier Positionen zuordnen lassen, wenngleich des öfteren der

³¹ Eliachevitch, *Personnalité juridique* 46: "... le fisc est le patrimoine public confié au prince en sa qualité de prince." Die (von Eliachevitch so gesehene) Tatsache, daß erstmals ein Staatsvermögen, den Bedingungen des Privatrechtes unterworfen, rechtlich auf einer Ebene mit dem Vermögen von Privatpersonen stand, sei eine sehr bedeutsame Neuerung gewesen; es seien nunmehr alle Elemente gegeben gewesen, die es *später* rechtfertigen sollten, den Staat "comme personne juridique de droit privé (55) zu sehen. Dafür, daß römische Juristen diese Konzeption bezüglich des Fiskus nicht vertreten hätten, nennt Eliachevitch folgende Begründung (55): "Le fisc représentait pour les Romains non l'Etat, mais une personne concrète, vivante, celle du prince. La liaison du fisc avec le prince est si étroite qu'elle empêche les Romains de discerner que c'est l'Etat qui est derrière le prince. L'idée que le patrimoine fiscal appartient non à César, mais à l'Etat dont César n'est que le représentant, reste à jamais étrangère aux Romains." - Wie weit sich aber auch Eliachevitch von der glasklaren Begrifflichkeit Mommsens entfernt hat, zeigt, daß er die ebenso deutliche wie instruktive Alternative des deutschen Gelehrten (Rechtssubjekt des Fiskus ist entweder der Staat oder der Princeps; vgl. Anm.9) als "dilemme établi par Mommsen" (42) abqualifiziert.

³² Orestano (*Personne giuridiche* 254) spricht von einem "doppio volto" des Fiskus: Im Hinblick auf den Princeps sei er ein "'oggetto' di un diritto di cui egli (i.e. der Kaiser) è titolare; e cio non 'in quanto princeps' o 'in quanto organo dello Stato', ma in quanto la sua preminenza nell'ambito dell'organizzazione pubblica - il suo 'essere egli stesso l'ordinamento' -" (252) Deutlicher wird Orestano (247), wenn es um die Einnahmequellen des Fiskus geht; in diesem Zusammenhang spricht er von "la titolarità a lui (i.e. der Kaiser) riconosciuta dei beni mano sottratti all'aerarium e ricompresi nel fisco, senza più distinzione tra essi e quelli provenienti dalla fortuna personale e familiare dell'imperatore." Andererseits sieht der italienische Forscher den Fiskus im Hinblick auf (andere) Privatpersonen als "un vero e proprio 'centro di riferimento' di relazioni giuridiche distinto dalla persona dell'imperatore", gar als "autonomo 'centro di riferimento'" (260 ; vgl. 261/2); von seiner "'soggettività'" (260) könne aber nur in moderner Terminologie gesprochen werden.

³³ Kaser, *Röm. Privatrecht* I², 305, Anm.16.

prozessuale Charakter in der Entstehung des Fiskus - unter Verwendung von Begriffen wie "Institutionalisierung", "Verstaatlichung" oder auch der Entstehung eines sogenannten "Krongutes" - betont wird.³⁴ Als Entstehungszeitpunkte des (dann in aller Regel als staatlich, d.h. als Zusammenfassung der einzelnen kaiserlichen Provinzialkassen (fisci)³⁵ zu einem zentralen fiscus Caesaris in Rom aufgefaßten) Fiskus werden der Prinzipat des Augustus³⁶, die

³⁴ Von einer "'Verstaatlichung' des Caesareneigentums" spricht beispielsweise Timpe, *Kontinuität* 74, der in eben dieser "'Verstaatlichung'" einen weiteren Schritt zur "Institutionalisierung" des Prinzipates sieht. Eine solche Entwicklung wird häufig mit der Entstehung eines sog. Krongutes in Verbindung gebracht, wie es etwa Rostowzew (RE VI,2 (1909), 2392) postuliert. - Die Positionen von Millar (JRS 53 (1963), 29) und Brunt (JRS 56 (1966), 78) bewegen sich nicht im Spektrum der im folgenden (Anm.36-39) zitierten Forschungsmeinungen. Während Millar die lapidare These aufstellt: "There was no moment at which an institution called 'the Fiscus' was created. The strictly correct way of describing what took place is to say that 'fiscus' gradually became the predominant technical term used in speaking of the Imperial wealth ...", präzisiert Brunt seine Auffassung von der Kaiserkasse (vgl. Anm.24) dahingehend, daß der Begriff "fiscus" zunächst das kaiserliche Privatvermögen bezeichnet, im Laufe der Zeit aber der Prokurator "a rationibus" auch staatliche Einkünfte unter seine Kontrolle bekommen habe. (Vgl. dazu Anm.54 m.Text!) - Für Garzetti (Athenaeum 31 (1953), 326) bleibt der (von ihm so gesehene) Übergang von den einzelnen kaiserlichen Kassen zum zentralen kaiserlichen Fiskus letztlich ein "mistero".

³⁵ Vgl. dazu die folgenden Bemerkungen über Quellenlage und Methodik der vorliegenden Arbeit.

³⁶ Entstehung des Fiskus zur Zeit des Augustus: a) Ürögdi *AAntHung* 16 (1968), 247 : "Die Einnahme- und Ausgabeposten der verschiedenen Fisci wurden, allem Anschein nach, durch eine kaiserliche Zentralbuchhaltung in Rom gebucht und in Evidenz gehalten. Auf diese Weise standen die Saldi der provinziellen Fisci der Verwaltung des Princeps stets zur Einsicht und die Spitzenbeträge der provinziellen Kassen zur Verfügung bereit Die Aufgabe einer strafferen ... Organisation des Fiscus harrte auf seine (d.h. des Augustus) Nachfolger," Nennt Ürögdi 1968 den Fiskus einen "Pfeiler der Augusteischen Politik", so führte er drei Jahre zuvor (RE Suppl.X (1965), 222/3) noch aus: "Von einem zentral organisierten F. in der Stadt Rom, welcher eben ein genaues Gegenstück des aerarium, des traditionellen Staatsschatzes, gewesen wäre, kann in dieser ersten Epoche des Principates noch keine Rede sein." Vor der Regierungszeit des Claudius seien noch nicht "die Spitzenbestände (sc. aus den Kassen der kaiserlichen Provinzen) in einer Zentralkasse in Rom aufgehäuft gewesen." Erst später seien "die verschiedenen fisci unter dem Singular fiscus zusammengefaßt" worden. Kurz darauf schreibt Ürögdi (224) wiederum: "Die Begründung des F. war für den ersten princeps eine politische Notwendigkeit." (Vgl. dazu insges. Anm. 54 m.Text!) b) Last (JRS 34 (1944), 51/52) definiert zunächst selbst (sic!) den Begriff: "By 'Fiscus' without qualification will be meant that part of the financial system of the Roman empire which was controlled by the Princeps, together with the assets of that part so far as they did not belong to the patrimonium or the res privata. About the Fiscus in the sense described above one consequence follows from the definition - that it must have existed from the moment when the Princeps took a part of the financial system under his control. And, as he was in at least immediate charge of the finances of the imperial provinces from the establishment of the Principate, a Fiscus as it is understood here, whatever it may have been called in those days by the Romans themselves, must have existed from 27 B.C." (Im Widerspruch dazu geht auch Last [58] für den augusteischen Prinzipat von

Regierungszeit seines Nachfolgers Tiberius,³⁷ (bei weitem am häufigsten) die Zeit der Regentschaft des Claudius³⁸ sowie die Ära der flavischen Dynastie³⁹

"the single financial system of the Roman State, which we may label with the name 'aerarium'" aus. Ein zweites dem Aerar gegenübergestelltes Finanzsystem [= Fiskus] habe es erst seit Claudius gegeben [59]. Vgl. insges. sein Entwicklungsschema zum Begriff "fiscus"; er versucht dort [58/59], gegensätzliche Positionen im Hinblick auf den "Entwicklungszeitpunkt" des *fiscus Caesaris* miteinander in Einklang zu bringen.) Diese Position Lasts basiert auf einer Überlegung Mommsens (StR II,2, 1001, Anm.1): Eine "kaiserliche Centralkasse" sei nicht erst von Claudius geschaffen worden. "Die finanzielle Gestion des Princeps ist undenkbar ohne eine Centralstelle, in der die Rechnungen der verschiedenen Specialverwaltungen ausgeglichen wurden und in der der Ueberschuss oder das Deficit der einzelnen Kassen Verwendung resp. Deckung fanden." c) Nach Bolla (Privatrechtssubjekt 20) "hat die ... Annahme die größte Wahrscheinlichkeit für sich, daß der Fiskus erst 21 oder 20 v.Chr. entstanden ist". Ihrer (ohnehin nur auf einem *argumentum ex silentio* bezüglich des augusteischen Tatenberichtes beruhenden) Argumentation mit den einzelnen von Augustus übernommenen "curae" (20-22) gelingt es allerdings nicht, die Überlegungen von Frank (JRS 23 (1933), 143) zu widerlegen. Dieser legt dar, daß die "curae" nur eine "administrative supervision" bedeuteten; sie bieten somit keinen Hinweis auf die Kasse, die für ihre finanzielle Deckung zuständig war. d) Vgl. auch: Garzetti, *Athenaeum* 31 (1953), 321, Anm.3; Boulvert, *Esclaves et affranchis* 70/71; Kienast, *Augustus* 314.

³⁷ Entstehung des Fiskus zur Zeit des *Tiberius*: a) DeLaet (Portorium 372, Anm.4; vgl. insges. 363-383) postuliert die Existenz des kaiserlichen Fiskus als einer (zweiten) staatlichen Zentralkasse schon unter Tiberius im Zusammenhang mit seiner Konzeption der Neuschaffung großer Zollbezirke unter dem zweiten römischen Princeps. Auf eine Diskussion über den Fiskus läßt er sich verständlicherweise nicht ein (vgl. 364, Anm.2). b) Auch Brinz (SBAW (1886), 493) vertritt die Auffassung, der Fiskus sei "von Tiberius ab das Widerspiel des *aerarium p.R.*" gewesen.

³⁸ Entstehung des Fiskus zur Zeit des *Claudius*: a) Grundlegend für diese in der einschlägigen Forschungsliteratur bei weitem gängigste Meinung ist (wieder einmal) die Arbeit Hirschfelds (VB 3/4; vgl. auch 8): "..., daß nicht vor Claudius ein eigener Beamter als Vorstand der Zentralverwaltung der kaiserlichen Gelder nachweisbar ist, und erst seit dieser Zeit wird sich der Begriff des Fiskus als der kaiserlichen Hauptkasse herausgebildet haben." Es sei unter Claudius zu einer "Umwandlung" gekommen, "durch welche die dem Princeps zukommenden Gelder zu einer vom *Aerarium populi Romani* getrennten und zu ihm im Gegensatz stehenden kaiserlichen Zentralkasse konstituiert worden" seien. Vgl. zur Position Hirschfelds auch Anm.8. b) Rostowzew, RE VI,2 (1909), 2390: "..., und seit Claudius tritt die in der Umgangssprache als F. bezeichnete Verwaltung und die ebenso genannten kaiserlichen Kassen als ebenbürtiger und sogar überlegener Nebenbuhler neben dem Aerar hervor." (Vgl. auch 2309: "Epochemachend in der Geschichte des F. ist die Zeit der Regierung der Claudischen Freigelassenen.") Offiziell anerkannt worden sei der Terminus "fiscus" für die kaiserliche Kasse aber erst unter Hadrian, da er erst in dieser Zeit Aufnahme in die "Titulatur der kaiserlichen Finanzbeamten" (2386) gefunden habe, nämlich im Titel eines "advocatus fisci". c) Sutherland (AJPh 66 (1945), 169) nimmt eine - m.E. dennoch hierher gehörende - Mittelposition ein: "The *fiscus*, or *fiscus Caesaris* originated in the privy purse of Augustus; and the imperial privy purse assumed, under Tiberius, something like official status, which was openly recognized under Claudius and Nero." Zur (nach Ansicht Sutherlands) für die Entstehung des *fiscus Caesaris* wichtigen Regierungszeit des Claudius s. bes. 162-64; zur Position Sutherlands vgl. auch Anm.15. d) Auch Garzetti (*Athenaeum* 31 (1953), 324/5) hält es für am wahrscheinlichsten, daß sich die (von ihm so gesehene) Entwicklung von den kaiserlichen "fisci" zum *fiscus Caesaris* in claudi-

genannt; die Lösungsvorschläge zu dieser Frage beschränken sich demnach auf den Zeitraum bis zum Ende des ersten nachchristlichen Jahrhunderts, womit ein wichtiger, forschungsgeschichtlicher Grund für die Eingrenzung der vorliegenden Arbeit auf die Zeit des frühen Prinzipates gegeben ist.

Ein weiterer, ebenso gewichtiger Grund, den die Forschungsgeschichte doch auch nur angemessen widerspiegelt, liegt darin, daß die finanzielle Machtbasis der kaiserlichen Herrschaft in den Quellen aus naheliegenden Gründen im wesentlichen für die Zeit der Begründung und allmählichen Etablierung des Prinzipates thematisiert wird, wobei mit dem Ende der flavischen Dynastie und dem Übergang zum Adoptivkaisertum doch ein deutlich sichtbarer Abschluß erreicht worden ist. Hier erscheinen nun einige Bemerkungen über die *Quellenlage* und die damit verbundenen *methodischen Fragen* unerlässlich. Was das qualitative und quantitative Gewicht für die hier behandelte Problematik anbelangt, so lassen sich insgesamt vier unterschiedlich relevante Quellengruppen benennen, nämlich literarische, juristische, epigraphische sowie numismatische Quellen.

Das Hauptgewicht liegt, wie bei der qualitativen Fragestellung (bes.: Frage nach der Rechtsqualität des *fiscus Caesaris*) einerseits und der Quellengrundlage für das erste nachchristliche Jahrhundert insgesamt andererseits nicht anders zu erwarten, auf den *literarischen Quellen*, die freilich wiederum - unter dem

scher Zeit vollzogen habe. e) Corbier (Actes 1977, 346/7) datiert die Entstehung des kaiserlichen Fiskus - aufgrund ihrer Deutung von Frontin, de aquis 2,118 sowie CIL VI 915 - in die Jahre 42/43 n.Chr. Corbier sieht dabei im *fiscus Caesaris* "malgré la symétrie généralement admise avec l'aerarium" keine Kasse, welche ein Vermögen beinhaltet, sondern "sous la direction de l'a rationibus, un organisme de contrôle de revenus distincts de ceux du patrimonium, mais placés sous la responsabilité unique du prince" (347). (Vgl. dazu aber Anm.54 m.Text!) f) Vgl. insgesamt zu dieser Position auch die unter Anm.36 und Anm.39 angeführten Forschungsmeinungen.

³⁹ Entstehung des Fiskus zur Zeit der *Flavier*: a) Boulvert, RHD 48 (1970), 688: Zwar habe der Fiskus schon unter Claudius eine "véritable administration" erhalten, die es den kaiserlichen Finanzen erlaubt hätte, "une vie autonome" zu führen; jedoch habe es erst unter den Flavieren einen Fiskus in einem institutionellen Sinne gegeben. Diese Veränderung in der Bedeutung des Begriffes "fiscus" verschiebt Boulvert vier Jahre später (1974: *Domestique et fonctionnaire* 44, Anm.262) auf die Ebene des Bewußtseins: "Le fisc existe sous Claude (...) mais la prise de conscience de son existence ne s'opère pas immédiatement, et quoiqu'il en soit, les esclaves dépendant de cette caisse publique sont peu nombreux à l'époque, c'est pourquoi je crois que le tournant dans l'évolution des finances impériales doit plutôt être fixé sous les Flaviens avec la transformation du caractère du patrimonium." Zur Position Boulverts vgl. auch Anm.30. b) DeMartino, *Costituzione romana* IV, 2, 913: "Tutto induce a credere che un'amministrazione fiscale unitaria esista sicuramente sotto i Flavi, mentre rimane dubbio se sia stata anche allora costituita una cassa centrale unica ovvero solo più tardi."

Gesichtspunkt des hier untersuchten Problemkreises - in verschiedene Gruppen aufzuteilen sind, wobei sich Überschneidungen nicht immer vermeiden lassen. Dabei ist zunächst auf die in ihrer Bedeutung schwerlich zu überschätzende Unterscheidung zwischen *lateinischen* und *griechischen* Autoren hinzuweisen, eine Unterscheidung, die bei einer Arbeit, die immer auch eine Begriffsuntersuchung ist, nicht unerhebliche methodische Fragen aufwirft, bietet doch die griechische Sprache fünf verschiedene Termini, die die Kaiserkasse bezeichnen können ("βασιλείος"; "βασιλικός"; "θησαυρός"; "ταμ(ι)εῖον"; "φίσκος").⁴⁰ Von daher ist den lateinischen Autoren zweifelsohne der erste Rang bei der Beantwortung der Frage, was denn der "fiscus (sc. Caesaris)" sei, zuzugestehen. Eine zweite, nicht minder gewichtige Unterteilung besteht im biographisch-geographischen Hintergrund der einzelnen Quellenautoren: Schreibt ein bestimmter Verfasser aus *zentralrömischer Sicht*, wie etwa Plinius d.J., Tacitus oder Sueton, oder überwiegt doch eindeutig eine *provinziale Sichtweise*, wie es etwa bei Flavius Josephus oder Philo Alexandrinus zu konstatieren ist? Diese Frage angemessen zu berücksichtigen, ist deshalb so wichtig, weil die betreffenden Autoren mit ganz ähnlichen Wendungen durchaus unterschiedliche Kassen meinen konnten, nämlich entweder eine provinziale Zentralkasse (fiscus, sc. provinciae), die als Filialkasse dem aerarium p.R. untergeordnet war, oder aber eine zentralrömische Kaiserkasse (fiscus, sc. Caesaris), die von der gesamt-römischen Staatskasse deutlich unterschieden wurde. Dieses Problem stellt sich zentral bei Autoren aus dem griechischen Osten des Imperium Romanum - so etwa bei Plutarch -, wobei zusätzlich die unterschiedliche Sicht des Verhältnisses von Kaiser und Staat (Problem der Auffassung des Kaisers als [römischer] "Princeps" oder als [hellenistischer] "Monarch") in Rechnung zu stellen ist.⁴¹ Diese unterschiedlichen Sichtweisen konnten sogar - gerade auch in Verbindung mit der sprachlichen Problematik - zu Irrtümern und Mißverständnissen führen.⁴² Drittens und letztens spielt die *zeitliche Einordnung* der Quellenautoren

⁴⁰ Für die verschiedenen Übersetzungsmöglichkeiten des Begriffes "fiscus (sc. Caesaris)" ins Griechische s. bes. Mason, *Greek Terms* 29 ("βασιλείος"), 30 ("βασιλικός"), 54 ("θησαυρός"), 91 ("ταμείον") und 97 ("φίσκος"). Vgl. auch Magie, *De Romanorum vocabulis* 73/74.

⁴¹ Vgl. dazu etwa die Kontroverse bezüglich der bona caduca sowie der bona damnatorum zwischen Millar (*JRS* 53 (1963), 34-37) und Brunt (*JRS* 56 (1966), 79-82, bes. 82).

⁴² Solche Fehlverständnisse kommen freilich - nach Ansicht des Verf. - erstaunlich selten vor. Wenn gleichwohl einmal ein solches zu konstatieren ist, so ist sich der Verf. der methodischen Problematik dabei durchaus bewußt; eine derartige Interpretation einer Quellenpassage ist immer nur als letzte Möglichkeit nach Ausschluß aller anderen Auffassungen und auf dem Hintergrund der bei weitem überwiegenden Mehrheit anderer - ebenso gewichtiger wie eindeutiger - Quellenaussagen zulässig.

eine große Rolle, wie es beispielsweise hinsichtlich der Frage deutlich wird, ob Autoren wie Tacitus oder Sueton sich bei der Verwendung des Begriffes "fiscus" für die Kaiserkasse (sei sie nun staatlichen oder privaten Rechtscharakters) einer "anachronistischen" Ausdrucksweise bedienen; dieses Problem gewinnt noch dadurch zusätzliches Gewicht, daß etwa der Prinzipatsbegründer selbst in seinen "res gestae", obschon dort doch auch die finanziellen Aspekte seiner Herrschaft immer wieder zur Sprache kommen, den Terminus "fiscus" gar nicht erwähnt, dieser Begriff vielmehr zur Bezeichnung der Kaiserkasse in der Literatur der Antike zeitgenössisch erstmals bei dem Philosophen Seneca belegt ist.⁴³

Wie sehr sich die hier umrissenen Probleme überschneiden können, sei kurz am Beispiel Cassius Dios demonstriert: Zwar schrieb der Verfasser der "Römischen Geschichte" sein Werk durchaus aus *übergeordneter, gesamtstaatlicher Sicht*, doch bieten zum einen sein Gebrauch der *griechischen Sprache*, zum anderen seine *zeitliche Entfernung* zu den geschilderten Ereignissen (u.a. Quellenfrage) erhebliche methodische Probleme insbesondere für den augusteischen Prinzipat, zumal wenn man bedenkt, daß der Historiker der Severerzeit, der mit seiner Geschichtsdarstellung ja auch politische Ziele verfolgte - zu denken ist dabei insonderheit an die berühmte Maecenasrede! - nach eigenem Bekunden selbst nicht mehr in der Lage war, zwischen kaiserlichen Geldern einerseits und staatlichen Geldern andererseits zu unterscheiden.⁴⁴ Hinzu kommt, daß es Cassius Dio in seiner Geschichtsschreibung nicht an der Darstellung (verfassungs-) rechtlicher Feinheiten gelegen war, sondern er vielmehr seinen Lesern in durchaus wertender Weise politische Machtgegebenheiten nahebringen wollte.⁴⁵ Schließlich sind auch noch Probleme, die sich aus dem Überlieferungszustand des dionischen Geschichtswerkes ergeben, zu berücksichtigen.

Auf die Darlegung methodischer Sonderprobleme, die es hinsichtlich der literarischen Quellengruppen noch zu bewältigen galt - zu denken ist etwa an die dichterische Darstellung der Funktionen des kaiserlichen Prokurators "a rationibus" durch Statius⁴⁶ u.a.m. -, soll hier verzichtet werden.

⁴³ Sen. de benef. 7,6,3.

⁴⁴ Dio 53,22,3: "οὐ γὰρ δύνάμει διακρίναι τοὺς θησαυροὺς αὐτῶν (i.e.: τοῦ δημοσίου oder τοῦ Αὐγούστου; vgl. 53,22,2),"

⁴⁵ Vgl. dazu den grundlegenden Aufsatz von Bleicken, Hermes 90 (1962), 444-467. Millar (Dio 73/74 u. 108, Anm.4) gelangt zu weitgehend gleichen Ergebnissen.

⁴⁶ Stat. silv. 3,3,85-105.

Was die *Rechtsquellen* anbelangt, so wäre angesichts der eingangs genannten Fragestellung nach dem Rechtscharakter des *fiscus Caesaris* zunächst zu erwarten, daß in ihnen wenn nicht die, so doch immerhin eine Hauptquellengruppe für die Beantwortung eben dieser Frage vorliegt. Da es aber lediglich zwei Abschnitte aus den *Digesten* gibt, die sich eindeutig dem frühen Prinzipat, in dem ja die Grundlagen auch der finanzpolitischen Machtentfaltung für die spätere Kaiserzeit gelegt wurden, zuordnen lassen⁴⁷, stellen die Rechtsquellen im Rahmen dieser Arbeit nur eine Randgruppe dar. Der bei weitem überwiegende Anteil der juristischen Quellen, in denen der Begriff "fiscus" erscheint, ist hingegen in die hohe und späte Kaiserzeit zu datieren; diese Gruppe müßte - möglicherweise auch unter Berücksichtigung der Interpolationsproblematik⁴⁸ - gesondert untersucht werden, wobei bei Berücksichtigung der hier vorgelegten Ergebnisse die immer gegebene Gefahr einer Rückprojizierung späterer juristischer Aussagen auf die politische und rechtliche Lage der frühen Kaiserzeit vermieden werden könnte.⁴⁹

Die *inschriftlichen Quellen* sind, gerade wenn sie einmal längere Texte bieten⁵⁰, oftmals eine nicht unbedeutende Ergänzung bei der Beantwortung der Frage, was denn der Terminus "fiscus" aus *provinzialer Sicht* immerhin auch bedeuten konnte, nämlich eine Provinzialkasse. Für diese Quellengruppe gilt - wie übrigens auch für die lediglich an einer Stelle ausgewerteten *Münzbelege*⁵¹ -, daß sie (aus den schon zu den Rechtsquellen genannten Gründen) nur dann zur Beantwortung der vorliegenden Fragestellung herangezogen werden, wenn sie eindeutig der frühen Kaiserzeit zuzuordnen sind.⁵²

⁴⁷ Dig. 48,13,9(10),§6 (z.Zt.d. Augustus); Dig. 48,22,1 (z.Zt. Domitians). Zudem liegen hier m.E. jeweils Quellenbelege für Provinzialkassen, nicht aber für den *fiscus Caesaris* vor.

⁴⁸ Vgl. dazu: Levy/Rabel, *Index interpolationum*.

⁴⁹ Derartige methodische Gefahren sind bei systematischen Darstellungen, wie sie insbesondere auch von der rechtshistorischen Forschung vorgelegt werden, m.E. nicht immer angemessen berücksichtigt worden. Auch für die spätere Zeit sollte jeweils die Frage gestellt werden, ob mit dem Begriff "fiscus" eine Provinzialkasse oder die Kaiserkasse - letztere Annahme gewinnt mit fortschreitender Zeit allerdings zunehmend an Wahrscheinlichkeit - gemeint ist, eine Frage, deren Beantwortung freilich nicht unerhebliche methodische Schwierigkeiten bereiten könnte.

⁵⁰ Vgl. z.B. Hermann, *Epikrates* 10, Zz.21-25.

⁵¹ Nämlich für die Untersuchungen zum *fiscus Iudaicus*; vgl. Mattingly/Sydenham, *RIC II*, Nerva: Nr. 58, 59, 72 u. 82. Aussagekraft erlangt eine solche Münzlegende freilich in der Regel nur auf dem Hintergrund einer hinreichenden literarischen Überlieferung.

⁵² Damit entfällt hier beispielsweise die nicht unbedeutende Gruppe der Grabinschriften, in denen - jeweils zugunsten bestimmter Kassen - Geldstrafen bei mißbräuchlicher Inanspruchnahme des betreffenden Grabes angedroht werden; vgl. dazu die beiden materialreichen älteren Arbeiten von G.Hirschfeld, (*Königsberger Studien* (1887), 83-144) und Merkel (*Sepulcralmulden*, aus dem Jahre 1892). Auch die inschriftlichen Belege der späteren Kaiserzeit sollten m.E. aufgrund

Bezogen auf die zentrale Problemstellung der vorliegenden Untersuchung erweist sich freilich - und dies ist von methodischer Relevanz - eine andere Quelleneinteilung als bedeutsam. Danach ist zu unterscheiden zwischen Quellen, die eindeutig den *fiscus Caesaris* erwähnen, solchen, die eindeutig einen "*fiscus provinciae*" bezeichnen, sowie Quellenaussagen, die bezüglich dieser Hauptfrage indifferent sind.⁵³ Hinzu kommt noch eine ganze Reihe von Quellenpassagen, in denen gar nicht vom "*fiscus*" - sei es nun die Kaiserkasse, sei es eine Provinzialkasse - die Rede ist, sondern vielmehr allgemeiner von der kaiserlichen Finanzverwaltung, d.h. denjenigen Personen, die mit der Verwaltung kaiserlicher Gelder - seien sie nun privat, seien sie staatlicher Natur - betraut waren. Es ist m.E. ein zentraler methodischer Fehler, der insbesondere den oben genannten, gleichwohl doch so fruchtbaren Diskussionsbeiträgen von Jones und Brunt eignet⁵⁴, dem von A.Garzetti mit Recht hervorgehobenen Unterschied zwischen einer "*cassa materiale*" einerseits und einer "*organizzazione di registrazioni*" andererseits nicht die gebührende Beachtung zu schenken.⁵⁵ In dieser Frage einer klaren und präzisen Begrifflichkeit zu entraten heißt sich die Antwort auf die Frage nach der Bedeutung des *fiscus Caesaris*, die ja nicht nur eine juristische, sondern immer auch eine sprachliche Frage ist, zumindest ganz erheblich zu erschweren. Was nun die oben dargelegte Einteilung in eindeutig auf den *fiscus Caesaris* zu beziehende Quellen einerseits und eindeutig auf einen "*fiscus provinciae*" zu beziehende Quellen andererseits anbelangt, so ist sich der Verf. der methodischen Hauptgefahr durchaus bewußt, die darin liegt, dem *fiscus Caesaris* lediglich solche Quellenaussagen zuzuord-

der hier vorgelegten Resultate in ihrer Gesamtheit einer gesonderten Untersuchung gewürdigt werden; vgl. auch Anm.49 m.Text.

⁵³ Orestano (*Personae giuridiche* 240) charakterisiert die Quellenlage diesbezüglich recht skeptisch: "Certo, il linguaggio delle fonti - ... - presenta talune oscillazioni e apparenti contraddizioni,"

⁵⁴ Zu Jones vgl. Anm.23, zu Brunt vgl. Anm.34. LoCascio (*AIIS* 3 (1971/72), 72) sieht zwar den Ursprung der von ihm so aufgefaßten "confusione" von staatlichem Vermögen (bes.: *ager publicus*) und kaiserlichem *patrimonium* zu Recht in der Verwaltungspraxis, hält diese begrifflich saubere Trennung zwischen Vermögen und Verwaltungspersonal in seiner Arbeit aber nicht durch (vgl. z.B. 95). Vgl. zu dieser Problematik auch die in Anm.36 u. 38 zitierte Literatur zum sog. Entstehungszeitpunkt des *fiscus Caesaris*, insbesondere die Darlegungen Ürögdis (Anm.36a) und Corbiers (Anm.38e).

⁵⁵ Garzetti, *Athenaeum* 31 (1953), 313. DeMartino (*Costituzione romana* IV,2, 913, zit. in Anm.39b; freilich hält er an anderer Stelle (898) auch eine Deutung des kaiserlichen Fiskus als "amministrazione finanziaria controllata dall'imperatore" für möglich) sieht diesen Unterschied ebenso wie Neesen (Untersuchungen 15), der die "einheitlich organisierte Zentralverwaltung (a rationibus)" dem "private(n) Erbgut (patrimonium)" der Kaiser gegenüberstellt.

nen, die der jeweiligen Grundauffassung - sei es die einer zweiten Staatskasse, sei es die einer kaiserlichen Privatkasse - entsprechen. Dieser *Gefahr einer petitio principii* wird in zweierlei Art und Weise begegnet: Zum einen nimmt die hier vorliegende Arbeit ihren Ausgangspunkt von einer Aussage Senecas, in welcher dieser das, was denn unter dem "fiscus (sc. Caesaris)" zu verstehen sei, geradezu (wenn auch indirekt) *definiert*.⁵⁶ Zum anderen wird jede einzelne Quellenaussage vorbehaltlos - wenngleich auch auf dem Hintergrund der Aussage des römischen Philosophen - für sich untersucht, weshalb denn auch z.T. umfangreiche Einzelinterpretationen gerade der literarischen Quellen unumgänglich erschienen.⁵⁷ Gerade dieses reiche Quellenmaterial führt zwangsläufig zur Anwendung der klassischen Methoden historisch-philologischer Interpretationstechnik, wobei es sich zusätzlich als ebenso notwendig wie fruchtbar erwies, Forschungsdiskussionen aus ganz unterschiedlichen Gebieten zusammenzuführen, um eine sachlich angemessene Beurteilung schwieriger Quellenaussagen erlangen zu können.⁵⁸

Bezüglich der Methodik war schließlich noch die Frage zu klären, ob der generellen Fragestellung einerseits sowie der Quellenlage andererseits eher eine *systematische* oder eine *chronologische* Herangehens- und Darstellungsweise gerecht würde. Aus zwei Gründen erscheint es dem Verf. unerlässlich, in seiner Erörterung den Prinzipaten von Augustus bis zu Domitian zu folgen: Zum einen ist, wie oben dargelegt wurde, die Frage nach dem Entstehungszeitpunkt des kaiserlichen Fiskus mit der Frage nach seiner Rechtsqualität (in der Fachliteratur) durchaus verknüpft⁵⁹, einer Fragestellung also, die allein eine chronologische Herangehensweise zuläßt; zum anderen implizieren systematische Ansätze, wie sie etwa von Millar und Brunt, besonders aber auch von der rechtshistorischen Forschung⁶⁰ bevorzugt werden, immer die Gefahr, dem hier bedeutsamen Moment der Chronologie dadurch nicht Rechnung zu tragen, daß etwa durchaus interpretationsbedürftige Quellenaussagen so bedeutender Autoren wie Tacitus oder Sueton zum ersten Jahrhundert in sachlich unangemessener Weise

⁵⁶ Sen. de benef. 7,6,3.

⁵⁷ Daß diese Vorgehensweise bisweilen zu argumentativen Wiederholungen führt, läßt sich schwerlich vermeiden und erscheint dem Verf. mangels Alternative durchaus vertretbar.

⁵⁸ Zu denken ist dabei etwa an schwierige taciteische Formulierungen, wo beispielsweise (bezüglich Tac. hist. 1,90) die den Fiskus betreffende Forschungsdiskussion und die Literatur über die Rechtsproblematik bei römischen Versteigerungen gleichwertig zu berücksichtigen waren.

⁵⁹ Vgl. Anm.36-39.

⁶⁰ So beispielsweise Orestano, *Personae giuridiche* 232-262.

anscheinend eindeutigen Aussagen der Rechtsquellen aus dem zweiten und dritten Jahrhundert zugeordnet werden.⁶¹

Aus diesen Gründen wird die Chronologie in der vorliegenden Arbeit nur an zwei Stellen durchbrochen, und zwar einmal, indem den Untersuchungen u.a. zum Begriff "fiscus (sc. Caesaris)" in der Zeit des Prinzipatsbegründers die oben schon erwähnte (indirekte) *Definition* eben dieses Begriffes durch *Seneca* - es ist dies der erste zeitgenössische Beleg in der kaiserzeitlichen Literatur für einen solchen "fiscus", zu datieren in die Zeit des Kaisers Nero - vorangestellt wird; diese Voranstellung ergibt sich aus den oben angeführten methodischen Gründen.⁶² Zum anderen erwies es sich als sinnvoll, in einem weiteren chronologischen Exkurs vor einer Untersuchung der Begriffsbedeutung im tiberianischen Prinzipat den zeitgenössischen Begriffsgebrauch der beiden Hauptautoren dazu, nämlich des Tacitus und Suetons, durch eine eingehende Analyse der relevanten Abschnitte aus dem Panegyrikus des jüngeren Plinius auf Kaiser Trajan zu klären; dadurch konnte insbesondere die Frage beantwortet werden, ob die beiden genannten Autoren mit der Verwendung des Begriffes "fiscus (sc. Caesaris)" nur eine sprachliche Anpassung vornahmen, indem sie eine zur Zeit des Tiberius (in der Regel) noch anders benannte Kasse nur mit einem entsprechenden Ausdruck aus ihrer eigenen Zeit belegten (*formaler* Anachronismus), oder ob sie etwa gar - sachlich falsch - die Existenz einer Kasse, die es jedenfalls im zweiten Jahrhundert gab, in die Zeit des Augustus-Nachfolgers zurückprojizierten (*inhaltlicher* Anachronismus). Nach der Analyse des plinianischen - und damit auch für Tacitus und Sueton zeitgenössischen - Sprachgebrauchs erwies sich die Interpretation der wichtigen Passagen aus den Werken des Historikers sowie des Biographen des frühen zweiten Jahrhunderts als weitaus sicherer und fruchtbarer.

Damit ist auch schon der letzte Punkt dieser Einleitung berührt, nämlich die *Gliederung* der vorliegenden Arbeit, die im folgenden kurz dargelegt und begründet werden soll, wobei in komprimierter Form insbesondere ihre *zentralen Fragestellungen* zu nennen sind. Dabei ist zunächst auf die Unterteilung der Arbeit in zwei Hauptteile hinzuweisen, nämlich die Darstellung der Problematik zum *fiscus Caesaris* einerseits sowie die Diskussion der Fragen zu den "*fisci provinciarum*" andererseits. Wenn zunächst der kaiserliche Fiskus behandelt werden soll, so wird damit einmal methodischen Erwägungen, wie sie oben erörtert wurden, Rechnung getragen; es werden also zunächst alle die Quellen-

⁶¹ Vgl. dazu auch Anm.49 m.Text.

⁶² Vgl. Anm.56 m.Text.

aussagen interpretiert, welche (mehr oder weniger) eindeutig auf die Kaiserkasse Bezug nehmen. Erst darauf, nämlich *nach* einer Erörterung der Kriterien, die eine sichere Zuordnung von Quellen zum *fiscus Caesaris* ermöglichen, können die restlichen Quellen, die sich auf die provinziellen Filialkassen des stadtrömischen *Aerars* beziehen, sachgemäß einer Interpretation unterzogen werden. Warum sowohl bezüglich des *fiscus Caesaris* als auch bezüglich der "*fisci provinciarum*" chronologisch vorgegangen wird, wurde oben schon dargelegt. Der Grund für die Ungleichgewichtigkeit der beiden Hauptteile ist in der Quellenlage zu sehen, sind die Quellenautoren doch überwiegend - zu denken ist hier in erster Linie an Tacitus - zentralrömisch orientiert, so daß sie provinzielle Belange kaum einmal gleichwertig in den Blick nehmen. Ziel der Darlegungen in beiden Hauptteilen ist es, das *Grundsystem* der Finanzverwaltung in der frühen Kaiserzeit (mit der Ausnahme des *aerarium militare*⁶³) insgesamt darzustellen.

Was nun den ersten Hauptteil über den *fiscus Caesaris* anbelangt, so ist dieser in fünf Abschnitte untergliedert: Nach der Herausarbeitung der oben schon erwähnten (indirekten) Begriffsdefinition Senecas (1) soll zunächst die Begründung des kaiserlichen Finanzsystems durch Augustus untersucht werden (2), wobei das Hauptaugenmerk zum einen auf der Begrifflichkeit, die der Prinzipatsbegründer in seinem Rechenschaftsbericht selbst verwendet, zum anderen auf derjenigen des griechischen Historikers Cassius Dio liegt. Alsdann ist die Zeit bis zum Ende der julisch-claudischen Dynastie unter den Stichwörtern "Bewahrung" (Kassensystem) und "Reformen" (Verwaltung; bes.: *a rationibus*) in den Blick zu nehmen (3), woran sich die Frage der Stabilität des Finanzsystems im politisch-militärischen Chaos des Vier-Kaiser-Jahres 69 n.Chr. anschließt (4), insbesondere diejenige, ob nicht etwa der Rechtscharakter des *fiscus Caesaris* für die Zeit dieser Wirren als eine *quantité négligeable* einzuschätzen ist. Bezüglich der flavischen Dynastie ist insonderheit das Problem des Übergangs des kaiserlichen Vermögens von der julisch-claudischen Dynastie auf Vespasian und seine Söhne zu untersuchen (5), in anderen Worten also die Frage nach Tendenzen der Institutionalisierung oder gar "Verstaatlichung" des Prinzipates am Beispiel der Vermögenstradierung.

Der sehr viel kürzere zweite Hauptteil über die "*fisci provinciarum*" besteht hingegen nur aus zwei Abschnitten, und zwar aus einer knappen Abhandlung über den Begriff "*fiscus*" in republikanischer Zeit - methodisch deshalb wichtig, weil hier eine Verwechslung mit dem *fiscus Caesaris* ausgeschlossen ist! -

⁶³ Vgl. Anm. 1.

einerseits (1) sowie aus einer Untersuchung der Quellentexte zu den frühkaiserzeitlichen provinziellen Filialkassen des *aerarium p.R.* andererseits (2). In beiden Teilen, sowohl beim *fiscus Caesaris* als auch bei den "*fisci provinciarum*", ist die für die Prinzipatsforschung (s.o.) zentrale Frage nach der *Kontinuität* zwischen (ausgehender) *Republik* und (frühem) *Prinzipat* berührt. Wenn nun die als Motto dieser Einleitung vorangestellte Meinung Mucians bzw. Cassius Dios von den Finanzmitteln als den "*nervi principatus*"⁶⁴ zutrifft, so sollte eine Untersuchung der Frage nach der rechtlichen Verfügungsgewalt des Kaisers über bestimmte Gelder (*fiscus Caesaris*; "*fisci provinciarum*") die den rechtlich-politischen Charakter des (frühen) Prinzipates betreffende Problemstellung doch erhellen, vielleicht sie sogar einer Antwort näher bringen können. Daß der Verf. in der Tat die Auffassung vertritt, die oben nur thesenhaft skizzierten Interpretationsalternativen zum Prinzipat (Prinzipat als "Monarchie" oder als "Republik") als sachlich unangemessen ablehnen zu müssen, ist schon aus der Wahl des Titels "Das *nachrepublikanische* Finanzsystem" zu ersehen, ein Titel, der, wie die folgende Untersuchung zeigen soll, primär *inhaltlich* und nur sekundär chronologisch aufzufassen ist. Inwieweit der hier gewählte Titel, auf den in der abschließenden Zusammenfassung der Untersuchungsergebnisse noch näher einzugehen ist, nicht nur aus den im folgenden dargelegten Erörterungen zum frühkaiserzeitlichen Finanzsystem sachlich zwingend hervorgeht, sondern darüber hinaus sich auch als konstruktiv für die Diskussion über den Prinzipatscharakter insgesamt erweist, möge der Leser entscheiden.

⁶⁴ Der Verf. ist sich der restriktiven Übersetzung des Begriffes "*ἡγεμονία*" an dieser Stelle bewußt.

2. Der fiscus Caesaris in der frühen Kaiserzeit

2.1. Seneca: Die Begriffsdefinition

Am Anfang einer Diskussion über den fiscus Caesaris im ersten nachchristlichen Jahrhundert muß eine oben schon erwähnte Passage aus dem Werk "de beneficiis" des jüngeren Seneca stehen, die in der einschlägigen Literatur immer wieder zitiert, m.E. aber oftmals nicht so genau gedeutet wird, wie es angesichts der zu behandelnden Frage nach dem Rechtscharakter des kaiserlichen Fiskus notwendig ist. Der Philosoph macht in seinem in neronischer Zeit verfaßten Werk die Aussage, der Kaiser verfüge ("habere") über alles, sein "fiscus" hingegen enthalte ("habere") nur sein Privatvermögen. Parallel dazu führt er aus, daß sich alles im "imperium" des Kaisers befinde, in seinem "patrimonium" aber nur sein Eigentum.⁶⁵ Die Deutung dieser Aussage Senecas erscheint zunächst sehr einfach und klar: Der Kaiser vermag aufgrund seiner überragenden Machtfülle⁶⁶ über alles im römischen Reich zu verfügen; sein persönliches Eigentum aber ist im kaiserlichen Fiskus enthalten, der mit dem patrimonium Caesaris in Parallele gesetzt wird.

Mit dieser Äußerung aus der Zeit des Kaisers Nero⁶⁷ ist nun m.E. eine eindeutige Definition dessen gegeben, was unter dem fiscus Caesaris zu ver-

⁶⁵ Sen. de benef. 7,6,3: "Caesar omnia habet, *fiscus* eius privata tantum ac sua; et universa in imperio eius sunt, in patrimonio propria." Es ist dies in der Literatur der Kaiserzeit der erste *zeitgenössische* Beleg für den Begriff "fiscus" i.S.v. "Kaiserkasse" überhaupt.

⁶⁶ Das "imperium" des Kaisers ist hier - parallel zum "Caesar omnia habet" - sicherlich allgemein als "Machtfülle", "Gewalt" oder "Machtbereich" aufzufassen. Die Deutung als terminus technicus ("imperium proconsulare") muß hier wegen der erwähnten Parallelisierung außer Betracht bleiben.

⁶⁷ Sutherland (AJPh 66 (1945), 164) bezieht diesen Satz des Philosophen auf die Regierungszeit des Claudius: "We cannot indeed be certain that Seneca's words apply to Claudius rather than to Nero. But they would be most inappropriate for the early years of Nero's principate." Er verweist dabei auf die Äußerung Neros bei seinem Regierungsantritt (Tac. ann. 13,4, er wolle "domus" und "res publica" voneinander getrennt halten. Diese Begründung ist m.E. unzutreffend, weist doch auch die Aussage Senecas auf eine solche Trennung hin! Freilich ist sie bei Seneca realistischer formuliert.

stehen ist. Eine eingehende Interpretation soll zeigen, daß die genannte Passage⁶⁸ die ebenso vielfältigen wie widersprüchlichen Positionen zur Frage nach dem Rechtscharakter des fiscus Caesaris, wie sie in der Einleitung skizziert werden, mit Ausnahme der These von F. Millar⁶⁹ m.E. nicht zuläßt. Es geht Seneca im Zusammenhang der genannten Stelle um die Erklärung folgender Aussage: "unus est sapiens, cuius omnia sunt...".⁷⁰ Wie, so der von Seneca vorweggenommene mögliche Einwand, könne jemand denn einen solchen Weisen beschenken, "si omnia sapientis sunt?"⁷¹ Es geht hier also um die verschiedenen Möglichkeiten des "Habens", des "Besitzens", des "Eigentums".⁷² So haben z.B. sowohl Cicero selbst als auch ein Buchhändler "Eigentum" an den Werken des republikanischen Schriftstellers: Cicero kann sie mit Fug und Recht sein geistiges Eigentum nennen, wohingegen sie der Buchhändler im juristisch-materiellen Sinne nach einem Kauf als sein Eigentum ansehen darf.⁷³ Kurz darauf nennt Seneca ein weiteres Beispiel für die unterschiedlichen Möglichkeiten des "Habens": "Caesar omnia habet, fiscus eius privata tantum ac sua; et universa in imperio eius sunt, in patrimonio propria." Eine solche Unterscheidung könne "sine diminutione imperii" getroffen werden, da, was in einer Hinsicht nicht Eigentum des Kaisers sei, diesem in anderer Hinsicht wiederum doch "zustehe".⁷⁴ Nachdem er seine Erörterungen über die verschiedenen Möglichkeiten, etwas zu "haben", zu "besitzen", "als sein Eigentum zu bezeichnen", abgeschlossen hat, beantwortet der Philosoph die eingangs bezüglich des Weisen gestellte Frage: "sic sapiens animo universa possidet, iure ac dominio sua."⁷⁵

Angesichts dieses Kontextes, in dem sich der zentrale Satz Senecas zum kaiserlichen Fiskus findet, verbietet es sich m.E., dieser Aussage nicht insbesondere auch einen Wert in bezug auf die rechtliche Stellung des fiscus

⁶⁸ Vgl. dazu bes. Last (JRS 34 (1944), 55/56), dessen "acute osservazioni" Garzetti (Athenaeum 31 (1953), 325, Anm.1) hervorhebt, sowie Boulvert (Labeo 18 (1972), 205).

⁶⁹ Vgl. Anm.17.

⁷⁰ Sen. de benef. 7,3,2.

⁷¹ Sen. de benef. 7,4,1.

⁷² Last (JRS 34 (1944), 55/56): "The solution depends on recognizing the differences between various meanings capable of being borne by words and phrases expressing relations such as ownership, possession, and the like."

⁷³ Sen. de benef. 7,6,1: "libros dicimus esse Ciceronis; eosdem Dorus librarius suos vocat, et utrumque verum est: alter illos tamquam auctor sibi, alter tamquam emptor adserit; ac recte utriusque dicuntur esse, utriusque enim sunt, sed non eodem modo."

⁷⁴ Sen. de benef. 7,6,3: "quid eius sit, quid non sit, sine diminutione imperii quaeritur; nam id quoque, quod tamquam alienum abiudicatur, aliter illius est."

⁷⁵ Sen. de benef. 7,6,3.

Caesaris bezuzumessen.⁷⁶ Gewiß, die Bemerkungen "Caesar omnia habet" und "universa in imperio eius sunt" sind keineswegs als juristische Aussagen zu verstehen; vielmehr kommt darin die *politische Machtstellung* des Princeps zum Ausdruck, von dem eben nicht wie von einem hellenistischen Monarchen gesagt werden konnte: "iure civili omnia regis sunt."⁷⁷ Dennoch hatte aufgrund seiner

⁷⁶ Anders etwa: Herzog, *Röm. Staatsverfassung* II, 2, 670, Anm.4: "... aber das Recht des Kaisers an Fiskus und Patrimonium wird hier eben als Verfügungsrecht über materielle Dinge gefasst gegenüber dem Herrscherrecht über das ganze Reich. *Die juristische Stellung des Kaisers zum fiscus gegenüber der zu aerarium oder patrimonium wird damit nicht definiert.*" Ihm schließt sich Last (JRS 34 (1944), 56) an: "Seneca then wants a phrase to describe the things over which the Caesar exercises a more regular and effective right of disposition than he does over 'omnia', and for this purpose he not unreasonably chooses the words 'privata ac sua', by which it is not to be understood that any legal implications about ownership are intended." Ähnlich: Boulvert, *Labeo* 18 (1972), 205: "A propos de ces derniers (d.h.: "les biens privés du prince"), Sénèque déclare que cette fortune privée et personnelle constitue le contenu du fiscus, et déclare plus loin que les biens propres du prince sont le patrimonium. Dans ce texte fiscus et patrimonium sont loin d'être opposés. (An anderer Stelle - RHD 48 (1970), 434 - wird Boulvert deutlicher, wenn er von der "équivalence" der beiden Begriffe spricht.) Mais devons-nous pour cela penser que le fiscus soit dans une situation de droit privé relativement au prince? *Je ne le crois pas.* Il s'agit plutôt de l'emploi de fiscus au sens de 'caisse', 'trésor' que peut avoir tout particulier." - Vgl. auch Hirschfeld (VB 4, Anm.1): "Seneca de benef. VII,6,3 ... gebraucht zwar das Wort (sc. "fiscus") ganz synonym mit dem kaiserlichen Patrimonium (...), aber versteht doch wohl darunter die sämtlichen der kaiserlichen Verfügung unterstehenden Gelder."

⁷⁷ Auf ein anderes der zahlreichen von Seneca gegebenen Beispiele verweist Last (JRS 34 (1944), 56): "nihil prohibet aliquid et sapientis esse et etiam eius, qui possidet, cui datum et adsignatum est. iure civili omnia regis sunt, et tamen illa, quorum ad regem pertinet universa possessio, in singulos dominos discripta sunt et unaquaeque res habet possessorem suum; itaque dare regi et domum et mancipium et pecuniam possumus nec donare illi de suo dicimus, ad regem enim potestas omnium pertinet, ad singulos proprietates" (Sen. de benef. 7,4,2). Last führt aus: "Unless I am mistaken, neither there nor in his reference to Caesar and his fiscus is Seneca speaking the language of contemporary law, but is merely constructing situations at closest only remotely related to reality, which will illustrate the different senses of 'having' and 'owning' which he is trying to explain." Zu Recht weist Last darauf hin daß das Beispiel, in welchem der rex nach dem ius civile alles besitzt, sicherlich einen *hellenistischen Hintergrund* (vgl. Sen. de benef. 7,3,1) habe. (Vgl. dazu: Ehrenberg, *Staat der Griechen* 274/5: "Das Wirtschaftssystem wurde ... dadurch bestimmt, daß der König den Staat bedeutete ... Die enge Verbundenheit von Staat und Landwirtschaft kam ... vor allem darin zum Ausdruck, daß der König der größte, wenn nicht rechtlich sogar der einzige Grundbesitzer war." S. zum königlichen Reichtum insgesamt auch: Préaux, *Monde Hellénistique* I, 363-366; zum königlichen Territorium: ebenda 186-92.) Gerade deshalb aber "hinkt" der Vergleich (im Hinblick auf den jeweils ersten, die (politische) *Wirklichkeit* betreffenden Teil der Aussage Senecas) mit dem hier diskutierten Beispiel ("Caesar omnia habet"): Der römische Princeps war eben kein hellenistischer Monarch; die Eigentums- und Besitzverhältnisse waren deshalb auch ganz anders geartet. So war es (für einen Römer der frühen Kaiserzeit) offensichtlich möglich, von einem hellenistischen König zu sagen, ihm gehöre alles sogar nach dem *ius civile* - wobei dennoch die einzelnen domini ihren Besitz hätten; dem römischen Kaiser hingegen gehörte (juristisch) nicht alles. Der zweite Teil der Aussage Senecas aber ("fiscus eius privata tantum

überragenden Machtfülle der römische Kaiser schon eine Verfügungsgewalt (hier: "habere") über "alles" (sc. ihm wichtig Erscheinende), wobei nicht nur an die Steuereinkünfte aus den kaiserlichen Provinzen zu denken ist, über welche der Princeps aufgrund seines imperium proconsulare verfügen konnte, sondern an die Einkünfte des Reiches überhaupt.⁷⁸ Im Gegensatz dazu handelt es sich bei den Sätzen "fiscus eius privata tantum ac sua (habet)" sowie "in patrimonio (eius) propria (sunt)" um den *Rechtscharakter der kaiserlichen Kasse* definierende Aussagen. Denn gerade darum geht es dem Philosophen doch. Das "habere", das "Caesaris esse" kann eben auf zwei verschiedenen Bedeutungsebenen Anwendung finden. Es kann *politische Verfügungsgewalt* ebenso wie *juristisches Eigentum* bezeichnen. Nach diesem eindeutigen Beispiel kann Seneca ohne Mühe den "sapiens" in Analogie zum "Caesar" treten lassen: Wie der Kaiser kraft seines umfassenden imperium über alles verfügen kann ("universa in imperio eius sunt"), so vermag sich ein Philosoph jeden Gegenstand geistig anzueignen ("animo universa possidet"); wie der Princeps in seinem fiscus/patrimonium nur sein Privateigentum ("privata"; "sua"; "propria") hat, so verfügt auch ein Weiser über seinen Privatbesitz ("sua") nur aufgrund seines Eigentumsrechtes ("iure ac dominio"). Da Seneca die Parallele vollständig durchführt, ist der juristische Charakter gerade auch der Aussage über den kaiserlichen Fiskus nicht zu bezweifeln: Der Kaiser verfügt eben auch über seinen Fiskus nur "iure ac dominio" und zwar weil er "privata tantum ac sua" enthält! Durch die parallele Stellung des "Caesar omnia habet" zum "universa in imperio eius sunt", die ja eine inhaltliche Identität zum Ausdruck bringt, wird wiederum auch der jeweils zweite Teil der Aussage in ein paralleles Verhältnis gesetzt: "fiscus eius privata tantum ac sua (habet)" und "in patrimonio (eius) propria (sunt)". Wenn aber - und dies ist unzweifelhaft der Fall - "privata" und "sua" mit "propria" identisch sind, bleibt, vorausgesetzt, der Kaiser verwahrte sein Privatvermögen nicht in zwei Kassen, logisch nur eine Schlußfolgerung: *Der fiscus Caesaris ist mit dem patrimonium Caesaris (rechtlich) identisch.*⁷⁹ Senecas Sprachgebrauch an dieser Stelle ist jedenfalls ein-

ac sua [sc. habet]) hat ohne Zweifel einen (auch im engeren Sinne) juristischen Charakter. - Insgesamt weist Millar (JRS 53 (1963), 29) den Versuch Lasts "to explain away the plain meaning of the sentence" zu Recht zurück.

⁷⁸ Zu denken ist hier etwa an die Einflußmöglichkeiten des Princeps auf die Verwaltungsbeamten des aerarium populi Romani.

⁷⁹ Der Begriff "fiscus" mag dabei mehr auf die Form, der Ausdruck "patrimonium" mehr auf den Inhalt gehen. - Obwohl der Text m.E. die (rechtliche) Identität von fiscus und patrimonium eindeutig belegt, wird das von Seneca beschriebene Verhältnis der beiden Begriffe zueinander

deutig.⁸⁰ Der *fiscus Caesaris*, also die Kasse, welche das kaiserliche Vermögen enthält, wird als Privatkasse, deren "Rechtssubjekt" ausschließlich der Prin-

in der Literatur bisweilen sehr zurückhaltend wiedergegeben; vgl. etwa: Boulvert, *Labeo* 18 (1972), 205 ("loin d'être opposés"; vgl. Anm.76); Jones, *JRS* 40 (1950), 25: "... it means that 'fiscus' was the bank or treasury of the patrimonium, the emperor's private property." (Doch sieht auch Jones die genannte Seneca-Passage als "rhetorical doublet."); Baldacci, *PP* 24 (1969), 351: "Bisogna tuttavia notare che, ... , *fiscus* non è affatto usato come sinonimo di *patrimonium* ..., ma ha ancora il suo normale significato di 'cassa'." Einig sind sich - bei allen grundsätzlichen Gegensätzen - in ihrer klaren Deutung Millar (*JRS* 53 (1963), 29: "... a formal correspondence between 'fiscus' and 'patrimonium'.") und Brunt (*JRS* 56 (1966), 78: "[Für Seneca sei der Begriff 'fiscus'] ... apparently synonymous with 'patrimonium'").

⁸⁰ Ansonsten gebraucht Seneca den Begriff "fiscus" nicht im Zusammenhang mit der Person des Kaisers (vgl. Busa/Zampolli, *Concordantiae Senecanae* 486). In seinen Briefen ist unter "fiscus" jeweils ein Geldbeutel oder Geldsack zu verstehen (ep. 76,13: "navis ... *fiscus* atque opibus regis pressa" ; ep. 87,18: "*fiscus* tanti est quantum habet"; ep. 119,5: "ego iam paraveram *fiscos*"). In seinem philosophischen Traktat über den Zorn steht der Inhalt der Geldsäcke mehr im Vordergrund (de ira 3,33,2 [bezüglich der Geldgier der Menschen]: "libet intueri *fiscos* in angulo iacentes"; de ira 3,33,3 [bezüglich des Geizes eines alten Mannes]: "quid si ne propter *fiscum* quidem, sed pugnum aeris aut inputatum a servo denarium senex sine herede moriturus stomacho dirumpitur?"). Vgl. zu diesen Stellen insges.: Boulvert, *Labeo* 18 (1972), 204/05. (In zwei weiteren Passagen der kaiserzeitlichen Literatur findet der Begriff "fiscus" Erwähnung, ohne einen Bezug zur Person des Kaisers zu haben: zum einen in einer Fabel des Phaedrus, von einem "mulus" die Rede ist, der "fiscos cum pecunia" trägt [2,7,2; vgl. dazu: Cremona, *Lexicon Phaedrianum* 199: "corbis ad ferendam apta"], zum anderen in einer Satire Juvenals [14,259/60: "multus in arca *fiscus*"], wo der Begriff, wie Baldacci [PP 24 (1969), 350, Anm.6: "molto denaro in cassa"] richtig sieht, eindeutig auf den Inhalt des Geldsackes geht.) - Umstritten ist der letzte hier relevante Passus im Werk des Philosophen: "sponsum descendam, quia promisi, sed non si spondere me (in) incertum iubebis, si *fisco* obligabis." Schon die Übersetzung dieser in ihrem Sinn doch zunächst recht dunklen Passage (Sen. de benef. 4,39,3) ist schwierig. Sie müßte m.E. so lauten: "Ich werde mich (auf das Forum) begeben (zu "descendere" vgl. Gudeman, *ThLL* V,1 (1909-1934), Sp. 649/50: = "se demittere, se conferre, procedere, submitti, se accomodare, persaepe pertinet ad aliquid indignum, molestum, nefas".), um (für dich) zu bürgen (zur sponsio vgl. Kaser, *Röm. Privatrecht* I², 660-2; zur Stelle selbst äußert sich Kaser ausweislich seines Quellenregisters (832) nicht), weil ich das ja versprochen habe; doch werde ich das nicht tun, wenn du mich auffordern wirst, eine Bürgschaft "in incertum" zu übernehmen, wenn du (mich) "fisco" verpflichten (verpfänden) willst." (Ungenau gibt Boulvert (a.a.O. 201) den ersten Teil der Aussage wieder: "Sénèque déclare que celui qui a garanti par sponsio une obligation doit descendre au forum comme caution, sans doute pour y être poursuivi en justice," Derjenige, der das Versprechen abgegeben hat, sich als Bürge zur Verfügung zu stellen, *will* ja erst noch die Bürgschaft leisten (Futur! Supinum!), er *hat* es aber noch nicht getan. Andernfalls ergäbe auch der zweite Teil ["sed non si ..."] keinen Sinn.) In diesem Abschnitt aus dem Werk "de beneficiis" geht es um die Frage, bis zu welchem Grade man verpflichtet ist, sein Versprechen zu halten (vgl. Millar, *JRS* 53 (1963), 32; ein anderes von Seneca (ebenda) angeführtes Beispiel lautet wie folgt: "ad cenam ibo, quia promisi, ibo, etiam si frigus erit; non quidem, si nives cadent.") Diese Verpflichtung entfällt nach Seneca in bestimmten Extremfällen (vgl. Jones, *JRS* 40 (1950), 25: "... this pledge does not hold in extreme cases, ..."). z.B. wenn man (leichtsinnigerweise) versprochen hat, eine Bürgschaft unbestimmter Größenordnung zu übernehmen. Der Ausdruck "fisco" wird nun gemeinlich

ceps ist⁸¹, geradezu *definiert*.

grammatisch als Dativ und inhaltlich als *fiscus Caesaris* gedeutet (vgl. etwa die bei Boulvert a.a.O. 201 zitierten Übersetzungen). Dabei versteht Jones (a.a.O. 25) unter dem Fiskus die *kaiserliche Finanzverwaltung* ("Here 'fiscus' clearly means the imperial government in its financial aspect"). Millar hingegen sieht hier ein Beispiel für "the fiscus in litigation" (a.a.O. 31/32), wobei für ihn der *fiscus Caesaris* selbstverständlich auch weiterhin die *kaiserliche Privatkasse* ist. (Seine Deutung der dem oben zitierten Satz zugrunde liegenden Situation ist m.E. allerdings nicht zutreffend: "The passage probably reflects a situation in which a man being sued for an indefinite amount ('in incertum') by the Fiscus asks a friend to act as sponsor" [a.a.O. 32, Anm.40]. Inwiefern konnte denn der Fiskus, des Kaisers Privatkasse (bzw.: ihre Verwalter), jemanden wegen eines unbestimmten Betrages belangen? Mußte er bei einer Anklage (von der tatsächlich übrigens auch nicht die Rede ist!) nicht wenigstens erklären, was genau er für sich beanspruchte?) Die Deutung von "fisco" als Dativ ist nun zwar grammatisch möglich (dies konzidiert auch Boulvert, a.a.O. 201; vgl. etwa das Fragmentum de iure fisci (edd. Huschke/Seckel/Kuebler) aus dem 5./6. Jhd. n.Chr., wo in §5 von Gütern die Rede ist, die "velut pignoris iure fisco" obligantur), doch muß dann tatsächlich der *fiscus* die Kasse (incl. Verwaltung derselben) des Kaisers sein. Dies aber ist vom Inhalt des Satzes her m.E. ausgeschlossen. Es ist das Verdienst Boulverts (a.a.O. 205), auf die Deutungsmöglichkeit des "fisco" als *Ablativ* hingewiesen zu haben. Er führt im wesentlichen zwei miteinander verbundene Begründungen dafür an: Zum einen wäre diese Aussage Senecas ein zu solch frühem Zeitpunkt ganz vereinzelt dastehender Beleg für den Begriff "fiscus" als "une sorte d'entité, susceptible d'être titulaire de droits" (203). Er fährt fort: "Dès Sénèque certaines règles de droit fiscal autonomes par rapport au droit privé, et aussi par rapport au droit public existeraient donc. Ainsi le fiscus, institution du droit public impérial, présenterait dès cette époque certaines de ses caractéristiques essentielles. Utilisé par Sénèque le mot désignerait le Fiscus et non un fiscus," (203). Genau dies sei aber zum anderen ganz unwahrscheinlich, da der Begriff bei Seneca sonst nirgends "au sens d'une sorte d'entité régie par des règles de droit exorbitantes du droit commun" (205) verwendet worden sei. Der erste von Boulvert genannte Grund ist m.E. nicht stichhaltig, da - zumindest im ersten Jahrhundert - der *fiscus Caesaris* nicht als juristische Person (vgl. dazu Anm.27-33 m.Text), sondern als *Kasse des Kaisers* gesehen wurde (Sen. de benef. 7,6,3: "*fiscus eius [= Caesaris]*"! Den Bedeutungswandel sieht Boulvert allerdings erst unter den Flaviern eintreten; vgl. dazu Anm.39). Der Hinweis auf den sonstigen Begriffsgebrauch bei Seneca ist allerdings wichtig und richtig: Nur einmal (de benef. 7,6,3) bringt der Philosoph diesen Begriff in Zusammenhang mit dem Kaiser - und das in einer konkreten Art und Weise ("eius"!), die auch die anderen hier relevanten Passagen auszeichnet. Doch gibt es m.E. eine zusätzliche, inhaltliche Begründung für die Ablehnung der Deutung des hier genannten "fiscus" als *Kaiserkasse*: Es ist doch kaum vorstellbar, daß der Prinzenenerzieher und "kaiserliche" Politiker Seneca ein Verhalten als "*beispielhaft*" hinstellt, das darauf hinausläuft, gegenüber der kaiserlichen Kasse bzw. ihrer Verwaltung und damit letztlich dem Kaiser selbst (aus Angst und Mißtrauen) freiwillig keinerlei Verpflichtungen einzugehen, ja, gegenüber Fiskalschuldnern dahingehende Versprechungen sogar zu brechen! Damit ist freilich auch die Deutung von Jones (s.o.) hinfällig. Das "fisco" ist vielmehr als *Ablativ* zu deuten, und zwar als *Ablativus pretii* (vgl. Leumann u.a., Lat. Grammatik, II 128-130). So schreibt Boulvert (a.a.O., 205) zu Recht: "Ce n'est pas 'envers' le fiscus que s'engage le débiteur principal, mais 'à un fiscus, c'est à dire à une somme d'argent indéterminée contenue dans un panier." Im zweiten Konditionalsatz erläutert Seneca das "incertum" des ersten Bedingungssatzes; er gibt "un exemple explicatif d'une telle promesse d'incertum" (Boulvert, a.a.O. 206). Es ist m.E. sogar sinnvoll, die Interpretation noch *schärfer* zu fassen und zu übersetzen: "(Ich werde meinem

Diese Deutung gerade auch des Kontextes, in welchem der wichtige Satz steht, hat noch eine weitere Konsequenz: Wenn es Seneca darum ging, Beispiele für die *verschiedenen* Bedeutungsmöglichkeiten von "habere" anzuführen, so durften die Beispiele selbst auf keinen Fall auch verschiedene Bedeutungen in sich tragen; sie mußten vielmehr *eindeutig* sein. Der Begriff "fiscus (sc. Caesaris)" konnte sich demnach nur als Beispiel eignen, wenn er *ausschließlich* die Privatkasse des Kaisers bezeichnete. Andernfalls hätte das doch der Verdeutlichung dienen sollende Beispiel eine geradezu verwirrende "Funktion" gehabt. Ein derartiger Fehlgriff ist aber Seneca kaum zu unterstellen.⁸²

Der fiscus Caesaris ist also die Privatkasse des Princeps, in welche keine staatlichen Steuern - auch nicht aus kaiserlichen Provinzen - geflossen sein können. Diese müssen demnach weiterhin an die einzige zentrale Staatskasse, das aerarium populi Romani, gegangen sein. Genau dies bezeugt für Ägypten Velleius Paterculus, ein Zeitgenosse des Tiberius, in einem Exkurs über die römischen Provinzen: Kaiser Augustus habe, indem er Ägypten steuerpflichtig gemacht hatte, dem Aerar einen nahezu gleich hohen Betrag überwiesen, wie es sein Vater (Caesar) aus Gallien getan habe.⁸³ Wenn aber das Steueraufkom-

Versprechen nicht nachkommen), wenn du mich auffordern wirst, eine Bürgschaft in unbestimmter Höhe zu übernehmen, wenn du (mich) mit meinem ganzen Vermögen verpflichten wirst." Denn wie sich im fiscus Caesaris (= patrimonium Caesaris) doch wohl das gesamte Privatvermögen des Kaisers befand (Sen. de benef. 7,6,3), so beinhaltete auch der fiscus eines beliebigen Privatmannes des (Gesamt-) Vermögen desselben. Es geht hier ja nicht um eine nicht genau bestimmbare Summe, die in irgendeinem Geldsack untergebracht werden kann. Vielmehr will Seneca darauf hinweisen, daß ein Versprechen zur Bürgschaftsleistung, das den Bürgen in den Ruin treiben würde, nicht eingehalten werden müsse, ein Versprechen z.B., bei dessen Einhaltung er mit seinem ganzen Vermögen ("fisco") haften würde. So gesehen ist dem Philosophen ein vortreffliches Beispiel gelungen im Hinblick auf seine Frage nach dem Grad der Bindungswirkung eines Versprechens. Als Beleg jedoch für den fiscus Caesaris - in welcher Deutung auch immer - entfällt diese Stelle.

⁸¹ Es handelt sich hier keineswegs um eine "juristische Person" (vgl. dazu Anm. 27-33 m.Text): Der fiscus ist ebenso "des Kaisers" (eius = Caesaris), wie das aerarium "des römischen Volkes" (populi Romani) ist.

⁸² Nach dieser Definition Senecas kann der Begriff "fiscus" also nicht "other senses too" (Brunt, JRS 56 (1966), 76; vgl. Anm.24 m.Text) haben. Darauf verweist zu Recht Millar (Emperor 197/8): "... it would have been an *inexplicable confusion on the part of Seneca* to have chosen precisely this word to use in illustrating two distinct meanings of the word habere: "Caesar 'has' everything, his fiscus only his private property; and all things are in his imperium, in the patrimonium (only) his personal property." The implied equivalence between fiscus and patrimonium is perfectly clear."

⁸³ Vell. Pat. 2,39,2: "divus Augustus ... paene idem facta Aegyptio stipendiaria, quantum pater eius Gallius, in aerarium reditus contulit." Vgl. Dio 51,17,1; "ἐκ δὲ τούτου τὴν τε Αἴγυπτον ὑποτελῆ ἐποίησε (sc. Augustus)"

men⁸⁴ der "kaiserlichsten" aller kaiserlichen Provinzen⁸⁵ schon in das Aerar floß⁸⁶, so ist dies erst recht für die übrigen vom Princeps verwalteten Provinzen anzunehmen.⁸⁷ Velleius trifft diese Aussage zwar nur für den Zeitpunkt,

⁸⁴ Velleius gebraucht das Adjektiv "stipendiarius" synonym mit "tributarius"; vgl. etwa Vell. Pat. 2,38,1; 39,3; s. auch Mommsen, *SIR* II, 2, 1095, Anm.1, sowie Neesen, *Untersuchungen* 26-28.

⁸⁵ Ohne Zweifel war aber auch Ägypten - rechtlich gesehen - eine Provinz des römischen Volkes (und somit des Staates), wie nicht nur die hier zur Diskussion stehende Belegstelle zeigt; vgl. etwa auch: CIL VI 701 (10 v.Chr.): "... Aegyptio in potestatem populi Romani redacta ..." RGDA 27: "Aegyptum imperio populi [Ro]mani adieci" (vgl. dazu Garzetti, *Athenaeum* 31 (1953), 320, Anm.3); Macrob. sat. 1,12,35 (das SC aus dem Jahre 27 v.Chr. über die Einführung des Monatsnamens Augustus wird dort zitiert): "Aegyptus ... in potestatem populi Romani redacta ..." ; Strabo 17,1,12,§797: "(Ägypten) ἐπαρχία δὲ νῦν ἐστὶ, φόρος μὲν τελοῦσα ἀξιολόγους, ..." Ganz deutlich ist auch Sueton (Aug. 18,2): "Aegyptum in provinciae formam redactam ..." Angesichts dieser eindeutigen Quellenlage (vgl. auch Dio 51,17,1; 53,13,2) ist es erstaunlich, daß die These von Ägypten als kaiserlichem Privatbesitz bis in die jüngste Zeit hinein immer wieder vertreten wird; vgl. etwa: Dahlheim, *Römische Kaiserzeit* 34: "Die Verwaltung des dem privaten Besitz des Kaisers zugeschlagenen Ägypten wurde einem ritterlichen Präfekten anvertraut;" Quellenbelege für eine derartige zeitgenössische Auffassung fehlen. Wenn etwa Tacitus (hist. 1,11,1) schreibt, "ita visum expedire provinciam (d.h. Ägypten) ... dom(u)i retinere" (vgl. Tac. ann. 2,59: "... Augustus ... seposuit Aegyptum ..."; auch hier wird Ägypten als "provincia" bezeichnet!), so besagt doch diese Stelle nur eine im Vergleich zu den anderen kaiserlichen Provinzen engere Anbindung Ägyptens an die domus des Princeps; sie bezieht sich auf die Verwaltung (vgl. dazu: Hirschfeld, *VB* 343-371), nicht auf den rechtlichen Status als römische Provinz - gebraucht doch Tacitus an eben dieser Stelle auch den terminus technicus "provincia"! - Vgl. auch die ebenso knappen wie überzeugenden Ausführungen Brunts (*JRS* 56 (1966), 90/91) und Rostowzew's (*RE* VI,2 (1909), 2395). Zu den Besitzverhältnissen in Ägypten vgl. Parássoglou, *Imperial Estates*.

⁸⁶ Selbstverständlich wurden nur eventuelle Überschüsse an die stadtrömische Zentrale weitergeleitet; vgl. Jones (*JRS* 40 (1950), 24): "Probably only Egypt produced a surplus over local expenditure, and this surplus was paid into the Aerarium, ..." Brunt (*JRS* 56 (1966), 90) stellt dies in Frage: "Whether this (d.h. die Aussage des Velleius) means that Egyptian revenues surplus to local expenditure were actually paid into the aerarium may be doubted; but the least we can suppose is that they were treated as notionally due to the aerarium, and that Augustus was in account with it." Freilich konnten überschüssige Gelder auch nach anderen Orten transferiert werden, je nach Bedarf. Wichtig ist nur, daß die ägyptischen Steuergelder rechtlich - und nicht nur "notionally" - eindeutig zur Finanzmasse des aerarium populi Romani gehörten (so auch: Sutherland, *AJPh* 66 (1945), 154). - Zur Höhe der ägyptischen Steuergelder, für welche die hier behandelte Passage aus dem Geschichtswerk des Velleius ein wichtiger Beleg ist, vgl.: Frank, *JRS* 23 (1933), 147/8; dens., *ESAR* V, 6; 13, Anm.23; 52, Anm.43; Johnson, *ESAR* II, 485, Anm.2a; Wallace, *Taxation* 342.

⁸⁷ Vgl. Brunt, *JRS* 56 (1966), 91: "If none the less he (i.e. Augustus) recognized his financial accountability for his administration (sc. Ägyptens), we may assume a fortiori that he did so for other provinces." Nun geht es hier aber nicht so sehr um die verwaltungstechnische Verantwortlichkeit des Augustus; vielmehr ist deutlich gesagt, daß die Steuergelder aus Ägypten an das Aerar fielen. Insofern ist auch die Kritik Brunts (a.a.O. 83) an der Position Millars nicht überzeugend, wenn er hinsichtlich einer Passage aus der Augustus-Biographie Suetons (Suet. Aug. 40,3) schreibt: "Millar's objection to the natural signification, that 'fiscus' stands for the